

**GRI 101: GRUNDLAGEN**  
2016

**GRI**  
**101**

# Inhaltsverzeichnis

<b>Einführung</b>	<b>3</b>
A. Hintergrundinformationen zur Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten	3
B. Überblick über die GRI-Standards für die Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten	3
C. Anwendung dieses Standards	5

<b>GRI 101: Grundlagen</b>	<b>7</b>
1. Prinzipien der Berichterstattung	7
2. Anwendung der GRI-Standards für die Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten	17
3. Abgabe von Erklärungen zur Anwendung der GRI-Standards	21

<b>Definitionen der Schlüsselbegriffe</b>	<b>27</b>
-------------------------------------------	-----------

## Über diesen Standard

<b>Verantwortlichkeit</b>	Dieser Standard wird vom <a href="#">Global Sustainability Standards Board (GSSB)</a> herausgegeben. Die einzelnen GRI-Standards stehen unter <a href="http://www.globalreporting.org/standards">www.globalreporting.org/standards</a> komplett zum Download bereit. Fragen oder Anmerkungen zu den GRI-Standards richten Sie bitte zur Berücksichtigung durch das GSSB an <a href="mailto:standards@globalreporting.org">standards@globalreporting.org</a> .
<b>Scope</b>	<p><i>GRI 101: Grundlagen</i> gilt für alle Organisationen, die ihre Berichte zu ökonomischen, ökologischen und/oder sozialen Auswirkungen auf Grundlage der GRI-Standards erstellen möchten. Aus diesem Grunde gilt dieser Standard für:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Organisationen, die beabsichtigen, einen Nachhaltigkeitsbericht in Übereinstimmung mit den GRI-Standards zu erstellen; oder</li><li>• Organisationen, die beabsichtigen, ausgewählte GRI-Standards oder Teile davon bei der Erstellung von Berichten über Auswirkungen hinsichtlich ökonomischer, ökologischer und/oder sozialer Themen (z. B. nur ein Bericht zu Emissionen) anzuwenden.</li></ul> <p><i>GRI 101</i> kann von Organisationen jedweder Größe, Art, Branchenzugehörigkeit oder geografischer Lage angewendet werden.</p>
<b>Normative Referenzen</b>	Dieser Standard ist zusammen mit den aktuellsten Fassungen der folgenden Dokumente anzuwenden. <a href="#">GRI 102: Allgemeine Angaben</a> <a href="#">GRI 103: Managementansatz</a> <a href="#">Glossar der GRI-Standards</a>  In diesem Standard sind die im Glossar definierten Begriffe <u>unterstrichen</u> .
<b>Datum des Inkrafttretens</b>	Dieser Standard gilt für am oder nach dem 1. Juli 2018 veröffentlichte Berichte oder sonstige Dokumente. Wir empfehlen eine möglichst frühzeitige Anwendung.

# Einführung

## A. Hintergrundinformationen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

Im Jahr 1987 setzte sich die Weltkommission für Umwelt und Entwicklung das ehrgeizige Ziel einer nachhaltigen Entwicklung – nach ihren Worten eine „Entwicklung, die dem gegenwärtigen Bedarf Rechnung trägt, ohne künftigen Generationen die Möglichkeit zur Deckung ihres eigenen Bedarfs zu nehmen“.<sup>1</sup>

Aufgrund ihrer Aktivitäten und Wechselbeziehungen leisten alle Organisationen positive und negative Beiträge zum Ziel einer nachhaltigen Entwicklung. Daher kommt Organisationen bei der Verwirklichung dieses Ziels eine wichtige Rolle zu.

Mit der von den GRI-Standards unterstützten Nachhaltigkeitsberichterstattung wird die Praxis von Organisationen beschrieben, öffentlich zugängliche Berichte über ihre ökonomischen, ökologischen und/oder sozialen Auswirkungen zu erstellen und damit ihre Beiträge – sowohl positiver als auch negativer Art – zum Ziel einer nachhaltigen Entwicklung offenzulegen.

Mithilfe dieses Verfahrens identifizieren Organisationen die erheblichen Auswirkungen, die sie selbst auf die Wirtschaft, die Umwelt und/oder die Gesellschaft haben, und veröffentlichen diese Erkenntnisse in Übereinstimmung mit einem weltweit anerkannten Standard.

Mit den GRI-Standards wird für Organisationen und Stakeholder eine gemeinsame Sprache geschaffen, auf deren Grundlage die ökonomischen, ökologischen und sozialen Auswirkungen von Organisationen vermittelt und verstanden werden können. Die Standards dienen der Verbesserung der globalen Vergleichbarkeit und Qualität von Informationen zu diesen Auswirkungen. Gleichzeitig sorgen sie für eine größere Transparenz und eine stärkere Erfüllung der Rechenschaftspflicht von Organisationen.

Eine auf den GRI-Standards basierende Nachhaltigkeitsberichterstattung sollte die positiven und negativen Beiträge einer Organisation zum Ziel einer nachhaltigen Entwicklung in einer möglichst ausgewogenen und vernünftigen Art und Weise darstellen.

Die in den Nachhaltigkeitsberichten enthaltenen Informationen erlauben es internen und externen Stakeholdern, sich eine Meinung zu bilden und angesichts der Beiträge der betreffenden Organisation zum Ziel einer nachhaltigen Entwicklung fundierte Entscheidungen zu treffen.

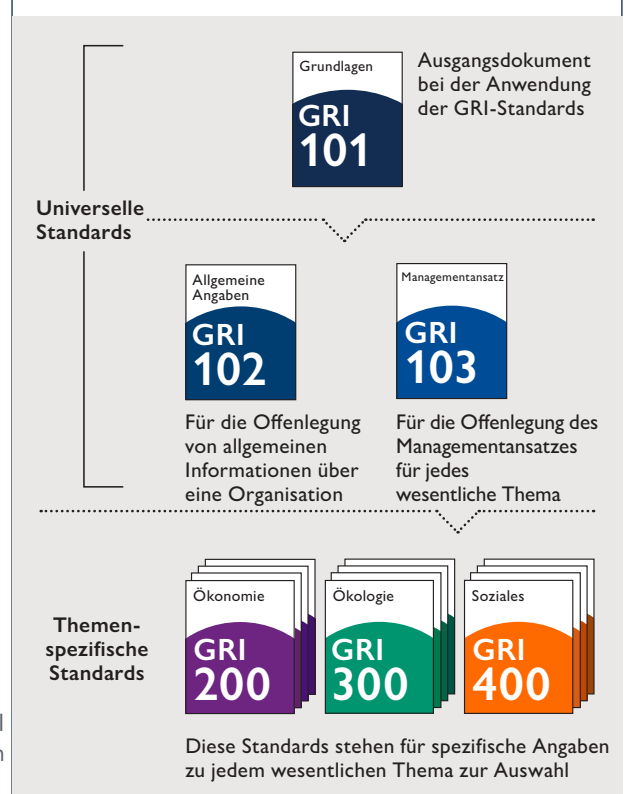
## B. Überblick über die GRI-Standards für die Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten

Die GRI-Standards für die Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten (GRI-Standards) wurden entwickelt, um Organisationen Leitlinien für die Erstellung von Berichten zu ihren ökonomischen, ökologischen und/oder sozialen Auswirkungen an die Hand zu geben.

### Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten unter Anwendung der GRI-Standards

Die GRI-Standards bestehen aus einem Satz mehrerer, miteinander in Beziehung stehender Standards. Sie wurden hauptsächlich entwickelt, damit Organisationen sie alle gemeinsam als Leitfaden für die Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts verwenden können, der auf den von GRI ausgearbeiteten Prinzipien der Berichterstattung basiert und den Schwerpunkt auf wesentliche Themen legt.

Abbildung 1  
Überblick über die einzelnen GRI-Standards



<sup>1</sup> World Commission on Environment and Development. „Our Common Future“. Oxford: Oxford University Press, 1987, S. 43

In Übereinstimmung mit den GRI-Standards erstellte Berichte vermitteln ein vollständiges und ausgewogenes Bild der wesentlichen Themen einer Organisation, der mit diesen Themen im Zusammenhang stehenden Auswirkungen und des Umgangs mit diesen Auswirkungen.

Ein in Übereinstimmung mit den GRI-Standards erstellter Bericht kann als eigenständiger Nachhaltigkeitsbericht verfasst sein oder auf Informationen verweisen, die an unterschiedlichen Stellen und in unterschiedlichen Formaten (z. B. elektronisch oder in Papierform) veröffentlicht wurden. Jeder in Übereinstimmung mit den GRI-Standards erstellte Bericht benötigt einen GRI-Inhaltsindex, der an einer einheitlichen Stelle dargestellt ist und die Seitennummern oder URLs aller Angaben enthält. Siehe [Klausel 2.6](#) in diesem Standard und [Angabe 102-55](#) in *GRI 102: Allgemeine Angaben*.

### **Anwendung ausgewählter GRI-Standards oder Teile davon bei der Berichterstattung spezifischer Informationen**

Organisationen können bei der Offenlegung spezifischer Informationen auch ausgewählte GRI-Standards oder Teile davon anwenden, sofern korrekt auf die entsprechenden Standards verwiesen wird.

Weitere Einzelheiten zur Anwendung und Bezugnahme auf die GRI-Standards finden Sie in [Abschnitt 3](#).

### **Aufbau der Standards**

Die GRI-Standards sind in vier Reihen aufgeteilt:

Reihe	Beschreibung
Universelle Standards 100er-Reihe	<p>Die 100er-Reihe beinhaltet drei universelle Standards:</p> <p><b>GRI 101: Grundlagen</b> ist das Ausgangsdokument bei der Anwendung der einzelnen GRI-Standards. <i>GRI 101</i> beinhaltet die Prinzipien der Berichterstattung zur Bestimmung des Inhalts und zur Sicherstellung der Qualität eines Berichts. Dieser Standard beinhaltet die Pflichtenforderungen an die Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts in Übereinstimmung mit den GRI-Standards sowie eine Beschreibung der Anwendung und Referenzierung von GRI-Standards. <i>GRI 101</i> enthält zudem die spezifischen Erklärungen, die für Organisationen bei der Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts in Übereinstimmung mit den Standards erforderlich sind, und die Erklärungen, die für Organisationen erforderlich sind, die bei der Offenlegung spezifischer Informationen ausgewählte GRI-Standards oder Teile davon anwenden.</p> <p><a href="#">GRI 102: Allgemeine Angaben</a> wird zur Offenlegung von kontextbezogenen Informationen über eine Organisation und ihre Vorgehensweisen bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung angewandt. Dies können Informationen über das Profil, die Strategie, die Ethik und Integrität, die Unternehmensführung, die Einbindung von Stakeholdern und den Berichterstattungsprozess einer Organisation sein.</p> <p><a href="#">GRI 103: Managementansatz</a> wird bei der Offenlegung von Informationen über die Handhabung eines wesentlichen Themas durch eine Organisation angewandt. Dieser Standard wurde für die Anwendung für jedes einzelne der in einem Nachhaltigkeitsbericht enthaltenen wesentlichen Themen entwickelt. Dazu zählen auch jene Themen, die von den GRI-Standards für spezifische Themen (Reihe 200, 300 und 400) abgedeckt werden, sowie sonstige wesentliche Themen.</p> <p>Mit der Anwendung des Standards <i>GRI 103</i> auf jedes einzelne wesentliche Thema kann die Organisation erläutern, warum das betreffende Thema wesentlich ist, was die Auswirkungen sind (Abgrenzung des Themas), und wie die Organisation mit den Auswirkungen umgeht.</p>
Themenspezifische Standards 200er-Reihe (ökonomische Themen) 300er-Reihe (ökologische Themen) 400er-Reihe (soziale Themen)	<p>Die 200er-, 300er- und 400er-Reihen umfassen zahlreiche themenspezifische Standards. Diese Reihen dienen der Offenlegung von Informationen zu den Auswirkungen einer Organisation bezüglich ökonomischer, ökologischer und sozialer Themen (z. B. indirekte ökonomische Auswirkungen, Wasser oder Beschäftigung).</p> <p>Bei der Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts in Übereinstimmung mit den GRI-Standards wenden Organisationen die Prinzipien der Berichterstattung zur Bestimmung der Inhalte des Berichts (aus <i>GRI 101: Grundlagen</i>) an, um ihre wesentlichen ökonomischen, ökologischen und sozialen Themen zu identifizieren. Diese wesentlichen Themen bestimmen, welche themenspezifischen Standards die Organisation verwendet, um ihren Nachhaltigkeitsbericht zu erstellen.</p> <p>Ausgewählte themenspezifische Standards oder Teile davon können auch dazu verwendet werden, über spezifische Informationen zu berichten, ohne dass ein Nachhaltigkeitsbericht erstellt wird. Weitere Einzelheiten finden Sie in <a href="#">Abschnitt 3</a>.</p>

## C. Anwendung dieses Standards

### Überblick über den Inhalt

GRI 101: Grundlagen ist für eine Organisation der Ausgangspunkt, um mit GRI-Standards über ökonomische, ökologische und/oder soziale Auswirkungen zu berichten.

- [Abschnitt 1](#) dieses Standards enthält die Prinzipien der Berichterstattung zur Bestimmung des Inhalts und zur Sicherstellung der Qualität eines Berichts. Diese Prinzipien der Berichterstattung sind für die Entscheidung einer Organisation, welche Informationen in einem Nachhaltigkeitsbericht enthalten sein müssen und wie die Qualität der Informationen sichergestellt werden kann, von elementarer Bedeutung.
- In [Abschnitt 2](#) wird das grundlegende Verfahren zur Anwendung der GRI-Standards zur Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten erläutert. Dieser Abschnitt enthält die grundlegenden Pflichtenforderungen an die Anwendung der Prinzipien der Berichterstattung und an die Identifizierung und Offenlegung wesentlicher Themen.
- In [Abschnitt 3](#) werden die Möglichkeiten der Anwendung der GRI-Standards sowie die spezifischen Erklärungen bzw. Anwendungserklärungen erläutert, die für Organisationen, die diese Standards anwenden, verpflichtend sind.

**Hinweis:** In diesem Dokument sind Hyperlinks zu anderen Standards enthalten. In den meisten Browsern werden mit „Strg“ + Klick externe Links in einem neuen Browserfenster angezeigt. Nach Anklicken des Links können Sie mit „Alt“ + linker Pfeil wieder zur vorherigen Ansicht zurückkehren.

### Pflichtenforderungen, Empfehlungen und weiterführende Anleitungen

Die GRI-Standards beinhalten Folgendes:

**Pflichtenforderungen:** Hierbei handelt es sich um verbindliche Anweisungen. Pflichtenforderungen werden im Text **fett** hervorgehoben und in Verbindung mit „muss/müssen“ angezeigt. Pflichtenforderungen sind im Zusammenhang mit Empfehlungen und weiterführenden Anleitungen zu lesen. Im Gegensatz zu Pflichtenforderungen müssen Organisationen jedoch Empfehlungen und weiterführende Anleitungen nicht befolgen, um erklären zu können, dass ihr Bericht in Übereinstimmung mit den Standards erstellt worden ist.

**Empfehlungen:** Hierbei geht es um Fälle, in denen zu einer bestimmten Vorgehensweise ermutigt wird, die jedoch nicht verpflichtend ist. Empfehlungen sind im Text durch die Wörter „sollte/sollten“ gekennzeichnet.

**Weiterführende Anleitungen:** Diese Abschnitte umfassen Hintergrundinformationen, Erläuterungen und Beispiele, damit eine Organisation ein besseres Verständnis der Pflichtenforderungen erlangen kann.

Möchte eine Organisation erklären, dass ihr Bericht in Übereinstimmung mit den GRI-Standards erstellt worden ist, dann ist sie dazu verpflichtet, allen anwendbaren Pflichtenforderungen Genüge zu leisten. Weitere Informationen finden Sie in [Tabelle 1](#), Abschnitt 3.

Abbildung 2 auf der folgenden Seite enthält ein Beispiel, wie Pflichtenforderungen, Empfehlungen und weiterführende Anleitungen in einem GRI-Standard für spezifische Themen dargestellt werden.

Abbildung 2  
Beispielseite eines themenspezifischen GRI-Standards

Nummer und Titel der Angabe

## Angabe 302-4 Verringerung des Energieverbrauchs

Pflichtanforderungen an die Berichterstattung

- Die offenzulegenden Informationen sind in der jeweiligen Angabe enthalten
- Bei einigen Angaben gibt es zusätzliche Anforderungen in Bezug auf die Zusammenstellung der Informationen

Angabe 302-4

### Pflichtanforderungen an die Berichterstattung

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

- Umfang der Verringerung des Energieverbrauchs, die als direkte Folge von Initiativen zur Energieeinsparung und Energieeffizienz erreicht wurde, in Joule oder Vielfachen von Joule.
- die in die Verringerung einbezogenen Energiearten: Treibstoff, elektrischer Strom, Heizung, Kühlung, Dampf oder alle.
- die Grundlage für die Berechnung der Verringerung des Energieverbrauchs wie Basisjahr oder Basis/Referenz sowie die Gründe für die Auswahl dieser Grundlage.
- verwendete Standards, Methodiken, Annahmen und/oder verwendete Rechenprogramme.

2.7 Bei der Zusammenstellung der in Angabe 302-4 genannten Informationen muss die berichtende Organisation:

2.7.1 Verringerungen des Energieverbrauchs ausklammern, die Folge eines Abbaus der Produktionskapazität oder einer Auslagerung von Prozessen sind;

2.7.2 beschreiben, ob die Verringerung des Energieverbrauchs auf Schätzwerten, auf Modellierungen oder auf direkten Messungen beruht. Bei einer Schätzung oder Modellierung muss die Organisation die dazu verwendeten Methoden offenlegen.

Empfehlungen für die Berichterstattung

Vorgehensweisen, zu denen ermutigt wird, die jedoch nicht verpflichtend sind

### Empfehlungen für die Berichterstattung

2.8 Bei der Zusammenstellung der in Angabe 302-4 genannten Informationen sollte die berichtende Organisation, wenn sie unterschiedlichen Standards oder Methoden unterliegt, beschreiben, wie sie diese ausgewählt hat.

Weiterführende Anleitungen

Hier sind in der Regel Hintergrundinformationen, Erklärungen und Beispiele aufgeführt

### Weiterführende Anleitungen

#### Weiterführende Anleitungen für Angabe 302-4

Die berichtende Organisation kann in ihrem Bericht solchen Initiativen zur Verringerung des Energieverbrauchs Priorität einräumen, die im Berichtszeitraum umgesetzt wurden und das Potenzial haben, einen wichtigen Beitrag zu der Verringerung des Energieverbrauchs zu leisten. Initiativen zur Verringerung des Energieverbrauchs und ihre Ziele können im Managementansatz zu diesem Thema beschrieben werden.

Zu Initiativen zur Verringerung des Energieverbrauchs können gehören:

- Umgestaltung von Verfahren;

- Um- und Nachrüstung von Anlagen und Ausrüstung;

- verändertes Verhalten;

- betriebliche Veränderungen.

Die Organisation kann die Verringerung des Energieverbrauchs für mehrere Energiearten zusammen angeben – oder getrennt für Treibstoffe, elektrischen Strom, Wärme- und Kühlenergie und Dampf.

Die Organisation kann die Verringerung des Energieverbrauchs außerdem nach einzelnen Initiativen oder Gruppen von Initiativen aufschlüsseln.

# GRI 101: Grundlagen

## 1. Prinzipien der Berichterstattung

Die Prinzipien der Berichterstattung sind für das Erstellen qualitativ hochwertiger Nachhaltigkeitsberichte von elementarer Bedeutung. Möchte eine Organisation erklären, dass ihr Nachhaltigkeitsbericht in Übereinstimmung mit den GRI-Standards erstellt worden ist, dann ist sie dazu verpflichtet, die Prinzipien der Berichterstattung anzuwenden. (Weitere Informationen finden Sie in [Tabelle 1](#), Abschnitt 3.) Die Prinzipien der Berichterstattung sind in zwei Gruppen aufgeteilt: Prinzipien zur Bestimmung des Inhalts eines Berichts und Prinzipien zur Sicherstellung der Qualität eines Berichts.

Auf Grundlage der Prinzipien der Berichterstattung zur Bestimmung des Berichtsinhalts können Organisationen entscheiden, welche Inhalte sie in ihren Bericht aufnehmen. Diese Prinzipien erfordern die Berücksichtigung der Aktivitäten und Auswirkungen der Organisation sowie der bedeutenden Erwartungen und Interessen ihrer Stakeholder.

Die Prinzipien der Berichterstattung zur Sicherstellung der Berichtsqualität dienen als Orientierungshilfe zur Gewährleistung qualitativ hochwertiger Informationen in einem Nachhaltigkeitsbericht sowie der ordnungsgemäßen Darstellung dieser Informationen. Die Qualität der Informationen ist entscheidend, damit Stakeholder eine Organisation fundiert bewerten und aus dieser Bewertung entsprechende Maßnahmen ableiten können.

Für jedes einzelne der Prinzipien der Berichterstattung gibt es eine Pflichtanforderung und eine weiterführende Anleitung für die korrekte Anwendung des jeweiligen Prinzips sowie entsprechende Tests. Mit den Tests können Organisationen prüfen, ob sie das Prinzip angewandt haben. Dies sind keine Informationen, über die Organisationen berichten müssen.

### Prinzipien der Berichterstattung zur Bestimmung des Berichtsinhalts

- Einbindung von Stakeholdern
- Nachhaltigkeitskontext
- Wesentlichkeit
- Vollständigkeit

### Prinzipien der Berichterstattung zur Sicherstellung der Berichtsqualität

- Genauigkeit
- Ausgewogenheit
- Verständlichkeit
- Vergleichbarkeit
- Zuverlässigkeit
- Aktualität

## Prinzipien zur Bestimmung des Berichtsinhalts

### Einbindung von Stakeholdern

- 1.1 Die berichtende Organisation muss ihre Stakeholder ermitteln und angeben und im Bericht erläutern, inwiefern sie auf ihre vertretbaren Erwartungen und Interessen eingegangen ist.

#### Weiterführende Anleitungen

Stakeholder sind definiert als juristische oder natürliche Personen, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie in beträchtlichem Maße von Aktivitäten, Produkten oder Dienstleistungen der Organisation betroffen sind oder dass ihre Handlungen die Fähigkeit der Organisation zur erfolgreichen Umsetzung von Strategien oder zur Erreichung von Zielvorgaben beeinflussen können. Dies umfasst auch juristische oder natürliche Personen, die aufgrund von Gesetzen oder internationalen Vereinbarungen berechnigte Ansprüche gegenüber der Organisation haben.

Die Gruppe der Stakeholder kann unter anderem Angestellte und sonstige Mitarbeiter, Aktieninhaber, Lieferanten, schutzbedürftige Gruppen, lokale Gemeinschaften sowie NGOs und sonstige zivilgesellschaftliche Organisationen umfassen.

Bei ihren Entscheidungen zu den Inhalten ihres Berichts ist die Organisation dazu angehalten, auf die vertretbaren Erwartungen und Interessen ihrer Stakeholder einzugehen. Dies umfasst auch jene Stakeholder, die nicht in der Lage sind, ihre Sichtweisen zu artikulieren, oder deren Bedenken durch Vertreter wahrgenommen werden (z. B. NGOs, die im Namen einer Gruppe handeln), sowie jene, mit denen die Organisation nicht in einem ständigen oder direkten Dialog stehen kann. Von der Organisation wird erwartet, dass sie ein Verfahren entwickelt, das sicherstellt, dass diese Sichtweisen berücksichtigt werden, wenn entschieden wird, ob ein Thema wesentlich ist oder nicht.

Ein Verfahren zur Einbindung von Stakeholdern kann dazu dienen, die vertretbaren Erwartungen und Interessen von Stakeholdern sowie ihren Informationsbedarf besser zu verstehen. Eine Organisation ergreift für gewöhnlich verschiedene Maßnahmen zur Einbindung von Stakeholdern im Rahmen ihrer regulären Aktivitäten. Damit lassen sich wertvolle Erkenntnisse für Entscheidungen bezüglich der Berichterstattung gewinnen. Diese Maßnahmen sind unter anderem „routinemäßige“ Kontakte, um die Stakeholder über laufende organisatorische oder geschäftliche Prozesse zu informieren.

Eine auf systematischen oder allgemein anerkannten Ansätzen, Methoden oder Prinzipien basierende Einbindung von Stakeholdern kann auch explizit genutzt werden, um Informationen für die Erstellung des Berichts zu erhalten. Weitere Möglichkeiten zur Einhaltung dieses Prinzips sind unter anderem die Beobachtung der Medien, ein aktiver Dialog mit Wissenschaftlern oder die Zusammenarbeit mit Kollegen und Stakeholdern. Das allgemeine Ziel ist eine ausreichend effektive Herangehensweise, die dazu führt, dass die Organisation die Informationsbedürfnisse ihrer Stakeholder versteht.

Es ist wichtig, dass mit den angewandten Maßnahmen direkte Anregungen von Stakeholdern eingeholt werden sowie legitime etablierte Erwartungen der Gesellschaft identifiziert werden können. Die Stakeholder einer Organisation können auch gegensätzliche Meinungen oder Erwartungen haben. In solchen Fällen wird von der Organisation erwartet, dass sie erklären kann, inwiefern sie diese bei ihren Entscheidungen zur Berichterstattung miteinander in Einklang gebracht haben.

Zur Gewährleistung der Zuverlässigkeit der Berichterstattung und der Berichtsdaten ist es für die Organisation wichtig zu dokumentieren, welchen Ansatz sie zur Identifizierung der Stakeholder anwendet, wie sie entscheidet, welche Stakeholder eingebunden werden, wie und wann sie die jeweiligen Stakeholder einbindet und wie sich die Einbindung auf den Inhalt des Berichts und die Aktivitäten, Produkte und Dienstleistungen der Organisation auswirkt.

Eine systematische, sachgerecht umgesetzte Einbindung von Stakeholdern führt wahrscheinlich zu einem kontinuierlichen Lernprozess in Bezug auf die Organisation sowie zu einer verbesserten Erfüllung der Rechenschaftspflicht gegenüber einer Reihe von Stakeholdern. Eine Erfüllung der Rechenschaftspflicht stärkt das Vertrauen zwischen der Organisation und ihren Stakeholdern. Vertrauen wiederum erhöht die Glaubwürdigkeit des Berichts.

#### Tests

- Die berichtende Organisation kann die Stakeholder beschreiben, gegenüber denen sie rechenschaftspflichtig ist.
- Der Inhalt des Berichts basiert auf den Ergebnissen der Verfahren, die die Organisation zur Einbindung der Stakeholder in ihre laufenden Geschäftstätigkeiten anwendet und die der rechtliche und institutionelle Rahmen, innerhalb dessen sie sich bewegt, vorschreibt.
- Der Inhalt des Berichts basiert auf den Ergebnissen aller Verfahren zur Einbindung von Stakeholdern, die explizit für diesen Bericht eingesetzt wurden.
- Die Ergebnisse der Verfahren zur Einbindung von Stakeholdern, die in die Entscheidungen über den Bericht einfließen, stimmen mit den im Bericht enthaltenen wesentlichen Themen überein.



## Nachhaltigkeitskontext

### 1.2 Im Bericht muss die Leistung der berichtenden Organisation im breiteren Nachhaltigkeitskontext dargestellt sein.

#### Weiterführende Anleitungen

Es wird erwartet, dass Informationen zur Leistung in den entsprechenden Kontext gestellt werden. Die grundlegende Frage, die in einem Nachhaltigkeitsbericht zu beantworten ist, lautet: Wie leistet eine Organisation einen Beitrag zur Verbesserung oder Verschlechterung der ökonomischen, ökologischen und sozialen Bedingungen auf lokaler, regionaler oder globaler Ebene bzw. wie plant die Organisation zukünftig einen Beitrag dazu zu leisten? Dies kann zum Beispiel bedeuten, dass die Organisation zusätzlich zu den Trends in der Ökoeffizienz auch ihre absolute Schadstoffbelastung im Verhältnis zur Kapazität des regionalen Ökosystems zur Aufnahme des Schadstoffs darstellen kann.

Das Ziel besteht also darin, einen Zusammenhang zwischen der Leistung der Organisation und breiteren Nachhaltigkeitskonzepten herzustellen. Dazu wird die Leistung der Organisation unter Berücksichtigung der Einschränkungen und Beanspruchungen der ökonomischen, ökologischen und sozialen Ressourcen auf branchenbezogener, lokaler, regionaler oder globaler Ebene beurteilt.

Dieses Konzept kommt im Bereich der Umwelt oft zur Sprache, wenn es um die globale Begrenztheit der Ressourcen und die Umweltverschmutzung geht. Es ist aber auch für soziale und wirtschaftliche Ziele relevant, so etwa für nationale oder internationale Ziele einer sozioökonomischen und nachhaltigen Entwicklung. So kann die Organisation zum Beispiel Löhne und Sozialleistungen im Verhältnis zum landesweiten Mindesteinkommen und Medianeinkommen offenlegen. Sie kann auch darüber berichten, wie gut soziale Sicherheitsnetze in Armut oder an der Armutsgrenze lebende Menschen auffangen.

Von einer Organisation, die an verschiedenen Standorten, in unterschiedlich großen Märkten oder Branchen tätig ist, wird erwartet, dass sie darüber nachdenkt, wie ihre Gesamtleistung im breiteren Nachhaltigkeitskontext am besten dargestellt werden kann. Dazu kann es erforderlich sein, zwischen Faktoren mit globalen Auswirkungen, wie etwa dem Klimawandel, und Faktoren mit regionalen oder lokalen Auswirkungen, wie etwa der Entwicklung einer lokalen Gemeinde, zu unterscheiden. Bei der Erstellung von Berichten zu Themen, die positive oder negative lokale Auswirkungen haben, ist es wichtig darzustellen, welche Auswirkungen die Organisation auf Gemeinden an unterschiedlichen Standorten hat. Genauso wichtig ist es für die Organisation, zwischen den Mustern von Auswirkungen der unterschiedlichen geschäftlichen Tätigkeiten zu unterscheiden und die Leistung in einen standortspezifischen Kontext zu stellen.

Es wird erwartet, dass die Beziehung zwischen Nachhaltigkeit und Strategie der Organisation sowie der Kontext, innerhalb dessen die Offenlegung erfolgt, im Bericht klar herausgestellt werden.

#### Tests

- Für die im Bericht genannten Themen stellt die berichtende Organisation unter Bezugnahme auf objektive und verfügbare Informationen ihre Vorstellung einer nachhaltigen Entwicklung sowie verbindliche Maßnahmen zur Erreichung einer nachhaltigen Entwicklung vor.
- Die Organisation stellt ihre Leistung bezüglich der allgemeineren Bedingungen und Ziele einer nachhaltigen Entwicklung vor, die in anerkannten branchenbezogenen, lokalen, regionalen oder globalen Instrumenten enthalten sind.
- Die Organisation stellt ihre Leistung so dar, dass die Auswirkungen und Beiträge in die angemessenen geografischen Kontexte gestellt werden.
- Die Organisation beschreibt, wie sich ökonomische, ökologische und/oder soziale Themen auf die langfristige Strategie, die Risiken, Chancen und Ziele sowie die Wertschöpfungskette der Organisation beziehen.

## Wesentlichkeit

### 1.3 Im Bericht müssen Themen behandelt werden, die:

- 1.3.1** die erheblichen ökonomischen, ökologischen und sozialen Auswirkungen der berichtenden Organisation aufzeigen; oder
- 1.3.2** die Beurteilungen und Entscheidungen der Stakeholder erheblich beeinflussen.

#### Weiterführende Anleitungen

Eine Organisation wird mit einer Vielzahl unterschiedlicher Themen konfrontiert, über die sie berichten kann. Relevante Themen, die möglicherweise eine Aufnahme in den Bericht verdienen, sind solche Themen, bei denen nach vernünftigem Ermessen davon ausgegangen werden kann, dass sie für eine Darstellung der ökonomischen, ökologischen und sozialen Auswirkungen einer Organisation von Bedeutung sind oder einen Einfluss auf die Entscheidungen von Stakeholdern ausüben. In diesem Kontext bezeichnet eine „Auswirkung“ den Effekt einer Organisation auf die Wirtschaft, die Umwelt und/oder die Gesellschaft (sowohl in positiver wie negativer Hinsicht). Ein Thema kann auch auf Basis von nur einer dieser genannten Dimensionen relevant – und somit potenziell wesentlich sein.

In der Finanzberichterstattung gilt als Messlatte für die Wesentlichkeit gemeinhin die Beeinflussung wirtschaftlicher Entscheidungen jener Personen, die von den Jahresabschlüssen einer Organisation Gebrauch machen, insbesondere Investoren.

Ein ähnliches Konzept ist auch bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung wichtig, wobei dieses den Schwerpunkt auf zwei Dimensionen legt, d. h. eine größere Vielzahl an Auswirkungen und Stakeholdern abdeckt. Bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung ist die Wesentlichkeit das Prinzip, nach dem entschieden wird, welche relevanten Themen von so ausreichender Bedeutung sind, dass es erforderlich ist, darüber zu berichten. Nicht alle wesentlichen Themen sind von gleich hoher Bedeutung, und es wird erwartet, dass die Schwerpunkte in einem Bericht die relative Bedeutung der Themen widerspiegeln.

Bei der Überlegung, ob ein Thema wesentlich ist, kann eine Kombination interner und externer Faktoren herangezogen werden. Diese Faktoren umfassen unter anderem die allgemeine Mission und Wettbewerbsstrategie einer Organisation und die direkt von den Stakeholdern vorgetragenen Anliegen. Wesentlichkeit kann auch auf allgemeine gesellschaftliche Erwartungen sowie den Einfluss der Organisation auf Upstream-Entitäten, wie etwa Lieferanten, oder Downstream-Entitäten, wie etwa Kunden, zurückgehen. Es wird zudem erwartet, dass bei der Bewertung der Wesentlichkeit die mit den internationalen Normen und Vereinbarungen, die die Organisation erwartungsgemäß zu erfüllen hat, einhergehenden Erwartungen Berücksichtigung finden.

Bei der Beurteilung der Bedeutung von Informationen für die Darstellung erheblicher ökonomischer, ökologischer und/oder sozialer Auswirkungen sowie bei der Entscheidungsfindung der Stakeholder sind es genau diese internen und externen Faktoren, die es zu berücksichtigen gilt. Zur Beurteilung der Bedeutung von Auswirkungen stehen verschiedene Methoden zur Auswahl. Im Allgemeinen wird von „erheblichen Auswirkungen“ gesprochen, wenn unter den Experten eines Fachgebiets diesbezüglich größtenteils Einigkeit besteht, oder wenn solche Auswirkungen mittels erprobter

Methoden, wie etwa Verfahren zur Folgenabschätzung oder Lebenszyklusanalysen, identifiziert worden sind. Auswirkungen, die als so bedeutsam gelten, dass ein aktives Management oder ein entsprechender Einsatz der Organisation erforderlich ist, werden aller Wahrscheinlichkeit nach als erheblich eingestuft.

Durch die Anwendung dieses Prinzips wird sichergestellt, dass wesentliche Themen im Bericht Priorität haben. Es können zwar weitere relevante Themen im Bericht behandelt werden, dann jedoch an einer weniger prominenten Stelle. Es ist wichtig, dass die Organisation das Verfahren erläutern kann, nach dem die Priorität der Themen festgelegt wird.

Als Orientierungshilfe ist in Abbildung 3 beispielhaft eine entsprechende Matrix dargestellt. Sie zeigt die zwei Dimensionen zur Beurteilung der Wesentlichkeit eines Themas. Daraus lässt sich ablesen, dass ein Thema auch auf der Grundlage nur einer dieser Dimensionen wesentlich sein kann. Es ist nicht erforderlich, diese Matrix ganz genau so anzuwenden. Zur Einhaltung des Wesentlichkeitsprinzips ist es vielmehr notwendig, wesentliche Themen auf der Grundlage dieser beiden Dimensionen zu identifizieren.

[Angabe 102-46](#) und [Klausel 6.1](#) in *GRI 102: Allgemeine Angaben* erfordern eine Erklärung dazu, wie das Wesentlichkeitsprinzip angewandt wurde.

#### Tests

Bei der Definition wesentlicher Themen hat die berichtende Organisation folgende Faktoren berücksichtigt:

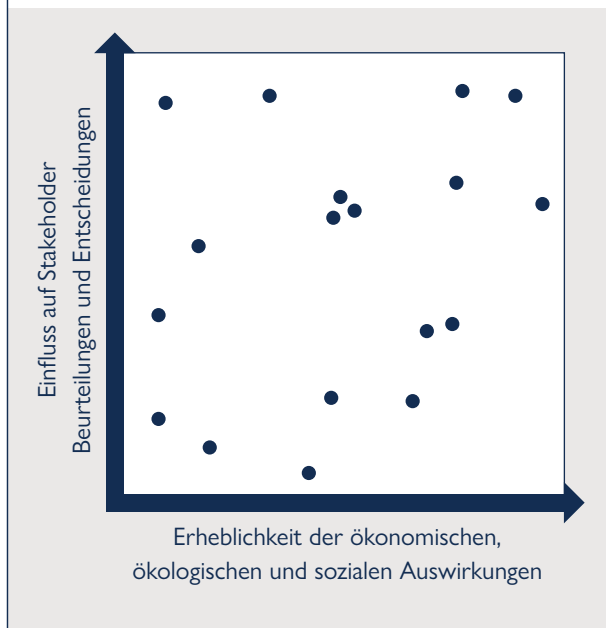
- nachvollziehbar abschätzbare ökonomische, ökologische und/oder soziale Auswirkungen (z. B. Klimawandel, HIV/AIDS oder Armut), die von ausgewiesenen Experten oder allgemein anerkannten Expertengremien mittels fundierter Untersuchungen ermittelt worden sind;
- die Interessen und Erwartungen von Stakeholdern der Organisation, wie zum Beispiel Angestellte oder Anteilseigner;
- die von Stakeholdern, wie zum Beispiel Mitarbeitern, die keine Angestellten sind, Lieferanten, lokalen Gemeinschaften, schutzbedürftigen Gruppen oder der Zivilgesellschaft geäußerten breiteren ökonomischen, ökologischen und/oder sozialen Interessen und Themen;
- die wichtigsten Themen und zukünftigen Herausforderungen einer Branche, die von vergleichbaren Organisationen und Konkurrenten identifiziert wurden;
- Gesetze, Vorschriften, internationale Vereinbarungen oder freiwillige Vereinbarungen, die für die Organisation und ihre Stakeholder von strategischer Bedeutung sind;
- zentrale Werte, Richtlinien, Strategien, Betriebsmanagementsysteme, Zielvorgaben und Ziele der Organisation;

**Wesentlichkeit**

Fortsetzung

- die Kernkompetenzen der Organisation und die Art und Weise, wie diese einen Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung leisten können;
- Konsequenzen für die Organisation, die sich aus ihren Auswirkungen auf die Wirtschaft, die Umwelt und/oder die Gesellschaft ergeben (z. B. Risiken für ihr Geschäftsmodell oder ihren Ruf).
- Wesentliche Themen werden im Bericht angemessen priorisiert.

Abbildung 3  
Visuelle Darstellung der Priorisierung von Themen



## Vollständigkeit

- 1.4 Im Bericht müssen die **wesentlichen Themen** und ihre **Abgrenzungen** ausreichend behandelt werden, um die erheblichen ökonomischen, ökologischen und sozialen **Auswirkungen** aufzuzeigen und es **Stakeholdern** zu ermöglichen, die Leistung der berichtenden Organisation im **Berichtszeitraum** zu beurteilen.

### Weiterführende Anleitungen

Vollständigkeit betrifft in erster Linie folgende Dimensionen: die im Bericht behandelten wesentlichen Themen, die Abgrenzung der Themen und die Zeit (Berichtszeitraum).

Das Konzept der Vollständigkeit kann sich auch auf die Vorgehensweisen bei der Erfassung von Informationen beziehen (zum Beispiel die Gewährleistung, dass die erfassten Daten Ergebnisse von allen Entitäten umfassen, bei denen die Auswirkungen auftreten) sowie auf die Frage, ob die Darstellung der Informationen nachvollziehbar und angemessen ist. Diese Faktoren betreffen auch die Qualität des Berichts. Sie werden in den Erläuterungen der Prinzipien **Genauigkeit** und **Ausgewogenheit** in detaillierterer Form behandelt.

#### Liste der im Bericht behandelten wesentlichen Themen:

Es wird erwartet, dass die im Bericht behandelten Themen in ihrer Gesamtheit ausreichen, um die erheblichen ökonomischen, ökologischen und/oder sozialen Auswirkungen der Organisation aufzuzeigen und es Stakeholdern zu ermöglichen, die Organisation zu beurteilen. Zur Bestimmung, ob die im Bericht enthaltenen Informationen ausreichend sind, berücksichtigt die Organisation sowohl die Ergebnisse der Verfahren zur Einbindung von Stakeholdern als auch die breiteren gesellschaftlichen Erwartungen, die nicht direkt mittels Verfahren zur Einbindung von Stakeholdern identifiziert worden sind.

**Abgrenzung des Themas:** Mit der Abgrenzung eines Themas wird beschrieben, wo die Auswirkungen eines wesentlichen Themas auftreten und wie die Beteiligung der Organisation an den Auswirkungen aussieht. Organisationen können entweder durch eigene Aktivitäten oder durch ihre Geschäftsbeziehungen mit anderen juristischen oder natürlichen Personen an Auswirkungen beteiligt sein. Von einer Organisation, die einen Bericht in Übereinstimmung mit den GRI-Standards erstellen möchte, wird erwartet, dass sie nicht nur die von ihr verursachten Auswirkungen offenlegt, sondern auch die Auswirkungen, zu denen sie beiträgt, und die Auswirkungen, die direkt mit ihren Aktivitäten, Produkten oder Dienstleistungen im Rahmen einer Geschäftsbeziehung im Zusammenhang stehen.<sup>2</sup> Weitere Informationen zur Abgrenzung der Themen finden sie in **Klausel 2.4** dieses Standards und in **GRI 103: Managementansatz**.

**Zeit:** Zeit bezieht sich darauf, dass die ausgewählten Informationen für den im Bericht genannten Zeitraum vollständig sein müssen. So weit wie möglich wird erwartet, dass Aktivitäten, Ereignisse und Auswirkungen in dem

Berichtszeitraum dargestellt werden, in dem sie aufgetreten sind. Dabei wird erwartet, dass Aktivitäten offengelegt werden, die minimale kurzfristige Auswirkungen haben, jedoch eine erhebliche und nach vernünftigem Ermessen voraussehbare kumulative Wirkung nach sich ziehen, die langfristig unvermeidbar oder irreversibel werden kann (z. B. bioakkumulative oder persistente Schadstoffe).

Bei der Abschätzung zukünftiger (sowohl positiver als auch negativer) Auswirkungen wird erwartet, dass die offengelegten Informationen auf gut begründeten Schätzungen basieren, die das wahrscheinliche Ausmaß und die Art der Auswirkungen widerspiegeln. Obwohl solche Schätzungen naturgemäß unsicher sind, liefern sie hilfreiche Informationen für die Entscheidungsfindung, solange die Grundannahmen dieser Schätzungen klar offengelegt und die Grenzen der Schätzungen offen zur Kenntnis genommen werden. Die Offenlegung der Art und Wahrscheinlichkeit solcher Auswirkungen, die möglicherweise auch erst in Zukunft auftreten können, steht im Einklang mit dem Ziel, die ökonomischen, ökologischen und sozialen Auswirkungen einer Organisation auf ausgewogene und angemessene Weise darzustellen.

#### Tests

- Im Bericht werden die von der berichtenden Organisation verursachten Auswirkungen, die Auswirkungen, zu denen die Organisation beiträgt, und die Auswirkungen, die direkt mit einer Geschäftsbeziehung der Organisation im Zusammenhang stehen, offengelegt, und es werden alle wesentlichen Informationen auf der Basis der Prinzipien der **Wesentlichkeit, des Kontextes der Nachhaltigkeit** und der **Einbindung der Stakeholder** behandelt und entsprechend priorisiert.
- Die im Bericht enthaltenen Informationen beinhalten alle erheblichen Auswirkungen innerhalb des Berichtszeitraums sowie angemessene Schätzungen wesentlicher zukünftiger Auswirkungen, sofern diese Auswirkungen nach vernünftigem Ermessen voraussehbar sind und unvermeidbar oder irreversibel werden können.
- Im Bericht werden keine relevanten Informationen ausgelassen, die sich wesentlich auf die Beurteilungen und Entscheidungen der Stakeholder auswirken oder erhebliche ökonomische, ökologische und soziale Auswirkungen widerspiegeln.

<sup>2</sup> Diese Konzepte basieren auf folgenden Instrumenten:

- Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), *OECD Guidelines for Multinational Enterprises*, 2011.
- Vereinte Nationen (UN), *Guiding Principles on Business and Human Rights, Implementing the United Nations „Protect, Respect and Remedy“ Framework*, 2011.

## Prinzipien zur Sicherstellung der Berichtsqualität

### Genauigkeit

**1.5 Die im Bericht enthaltenen Informationen müssen ausreichend genau und detailliert sein, damit Stakeholder die Leistung der berichtenden Organisation beurteilen können.**

#### Weiterführende Anleitungen

Dieses Prinzip wurde vor dem Hintergrund eingeführt, dass Informationen auf sehr unterschiedliche Art und Weise dargestellt werden können und von qualitativen Antworten bis hin zu detaillierten quantitativen Bewertungen reichen können.

Die Merkmale, die die Genauigkeit ausmachen, variieren je nach Art und Nutzer der Informationen.

So kann beispielsweise die Genauigkeit qualitativer Informationen davon abhängen, wie verständlich und detailliert sie sind oder wie ausgewogen sie bezüglich der Abgrenzung des Themas sind. Die Genauigkeit quantitativer Informationen kann davon abhängen, welche Methoden für die Erfassung, Zusammenstellung und Analyse der Daten ausgewählt wurden.

Darüber hinaus kann es teilweise von der beabsichtigten Verwendung der Informationen abhängen, ob Informationen genau oder ungenau sind. Bestimmte Entscheidungen von Stakeholdern erfordern ein höheres Maß an Genauigkeit der im Bericht enthaltenen Informationen als andere Entscheidungen.

#### Tests

- Im Bericht sind die gemessenen Daten angegeben.
- Die Messungen der Daten sowie die Grundlagen für die Berechnungen sind angemessen beschrieben und können mit ähnlichen Ergebnissen repliziert werden.
- Die Fehlertoleranz quantitativer Daten ist nicht so bemessen, dass sie sich erheblich auf die Fähigkeit von Stakeholdern auswirkt, angemessene und fundierte Schlussfolgerungen zu ziehen.
- Im Bericht ist angegeben, welche Daten geschätzt wurden und welche Annahmen und Methoden für die Schätzung verwendet wurden oder wo diese Informationen zu finden sind.
- Die qualitativen Aussagen im Bericht stimmen mit den anderen im Bericht enthaltenen Informationen sowie sonstigen Nachweisen überein.

### Ausgewogenheit

**1.6 Die im Bericht enthaltenen Informationen müssen die positiven und negativen Aspekte der Leistung der berichtenden Organisation wiedergeben, damit sie eine fundierte Beurteilung der Gesamtleistung der Organisation erlauben.**

#### Weiterführende Anleitungen

Es wird erwartet, dass die Gesamtdarstellung des Berichtsinhalts ein unverzerrtes Bild der Leistung der Organisation vermittelt.

Es wird erwartet, dass im Bericht Auswahlentscheidungen, Auslassungen und Darstellungsformate vermieden werden, die die Entscheidungs- oder Urteilsbildung des Lesers des Berichts nach vernünftigem Ermessen wahrscheinlich in ungebührlicher oder unangemessener Weise beeinflussen. Es wird erwartet, dass im Bericht sowohl vorteilhafte als auch nachteilige Ergebnisse sowie je nach Wesentlichkeit Informationen enthalten sind, die einen Einfluss auf die Entscheidungen der Stakeholder ausüben können. Es wird darüber hinaus erwartet, dass deutlich zwischen Fakten und der von der Organisation vorgenommenen Interpretation dieser Fakten unterschieden wird.

#### Tests

- Im Bericht sind sowohl vorteilhafte als auch nachteilige Ergebnisse und Themen enthalten.
- Die Informationen im Bericht sind in einem Format dargestellt, das es den Lesern erlaubt, positive und negative Leistungstrends gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres zu erkennen.
- Die Gewichtung der verschiedenen Themen in dem Bericht spiegelt ihre relative Priorität wider.

---

## Verständlichkeit

### 1.7 Die berichtende Organisation muss Informationen auf eine für die Stakeholder verständliche und zugängliche Art und Weise zur Verfügung stellen.

---

#### Weiterführende Anleitungen

Es wird erwartet, dass die im Bericht enthaltenen Informationen auf eine Art und Weise dargestellt sind, die für die verschiedenen Stakeholder der Organisation verständlich, zugänglich und nutzbar ist. Dabei ist es unerheblich, ob der Bericht in Papierform oder über andere Kanäle zur Verfügung gestellt wird.

Es ist wichtig, dass Stakeholder die gewünschten Informationen ohne unangemessenen Aufwand finden können. Es wird erwartet, dass die Informationen in einer für die Stakeholder, die mit der Organisation und deren Aktivitäten einigermaßen vertraut sind, verständlichen Art und Weise dargestellt werden.

Diagramme und Tabellen mit konsolidierten Daten können dazu beitragen, dass die im Bericht enthaltenen Informationen verständlich sind. Die Aggregationsebene der Informationen kann sich zudem auf die Verständlichkeit des Berichts auswirken, wenn der Bericht mehr oder weniger detailliert ausfällt, als es den Erwartungen der Stakeholder entspricht.

#### Tests

- Der Bericht enthält das Ausmaß an Informationen, das für Stakeholder erforderlich ist, vermeidet jedoch übermäßig viele und unnötige Details.
- Stakeholder können dank Inhaltsverzeichnissen, Übersichten, Links oder anderen Orientierungshilfen die gewünschten Informationen ohne unangemessenen Aufwand finden.
- Fachbegriffe, Akronyme, Fachjargon und sonstige Inhalte, mit denen die Stakeholder wahrscheinlich nicht vertraut sind, werden im Bericht vermieden, bei Bedarf werden Erklärungen im relevanten Abschnitt oder in einem Glossar zur Verfügung gestellt.
- Die im Bericht enthaltenen Informationen stehen den Stakeholdern zur Verfügung, auch Stakeholdern mit besonderen Anforderungen, die zum Beispiel unterschiedliche Fähigkeiten haben, unterschiedliche Sprachen sprechen oder unterschiedliche Technologien nutzen.

---

## Vergleichbarkeit

### 1.8 Die berichtende Organisation muss die Informationen in einer einheitlichen Art und Weise auswählen, zusammenstellen und offenlegen. Die im Bericht enthaltenen Informationen müssen so dargestellt werden, dass Stakeholder in der Lage sind, Änderungen der Leistung der Organisation im Zeitverlauf zu analysieren, und dass eine Analyse im Vergleich zu anderen Organisationen durchgeführt werden kann.

---

#### Weiterführende Anleitungen

Vergleichbarkeit ist für die Bewertung einer Leistung erforderlich. Es ist wichtig, dass Stakeholder Informationen über die aktuelle ökonomische, ökologische und soziale Leistung einer Organisation mit der Leistung der Organisation in einem früheren Zeitraum, mit den Zielen der Organisation und, soweit dies möglich ist, mit der Leistung anderer Organisationen vergleichen können.

Durch Einheitlichkeit können interne und externe Parteien eine Leistung vergleichen und Fortschritte im Rahmen von Bewertungsaktivitäten, Anlageentscheidungen, Förderungsprogrammen und anderen Maßnahmen bewerten. Bei Vergleichen zwischen Organisationen müssen Faktoren wie die Größe der Organisationen, ihre geografischen Einflussbereiche sowie weitere Gesichtspunkte, die sich auf die relative Leistung einer Organisation auswirken können, berücksichtigt werden. Es ist wichtig, bei Bedarf Kontext zur Verfügung zu stellen, um den Lesern des Berichts ein besseres Verständnis der Faktoren zu ermöglichen, die zu unterschiedlichen Auswirkungen oder Leistungen der einzelnen Organisationen beitragen.

Um die Vergleichbarkeit im Zeitverlauf zu ermöglichen, ist es wichtig, die Methoden zur Berechnung der Daten, das Layout des Berichts und die Erläuterungen der Methoden und Annahmen, die bei der Aufbereitung der Informationen

als Grundlage dienen, einheitlich anzuwenden. Da sich die Bedeutung eines Themas für eine Organisation und ihre Stakeholder mit der Zeit ändern kann, ist es auch möglich, dass sich der Inhalt der Berichte ändert.

Im Rahmen des [Wesentlichkeitsprinzips](#) wird von der Organisation jedoch erwartet, dass sie bei ihren Berichten im Laufe der Zeit Einheitlichkeit anstrebt. Es wird von der Organisation erwartet, dass sie Gesamtzahlen (d. h. absolute Zahlen wie beispielsweise Abfallbestände in Tonnen) und Verhältniszahlen (d. h. relative Zahlen wie Abfälle pro Produktionseinheit) mitteilt, um analytische Vergleiche zu ermöglichen.

Änderungen können im Hinblick auf wesentliche Themen, Abgrenzungen von Themen, die Länge des Berichtszeitraums oder Informationen, einschließlich Design, Definitionen und Umgang mit Angaben im Bericht, auftreten. Ist dies der Fall, dann wird von der berichtenden Organisation erwartet, dass sie aktuellen Angaben Neudarstellungen historischer Daten gegenüberstellt. So können die Zuverlässigkeit und Aussagekraft von Informationen und Vergleichen im Zeitverlauf sichergestellt werden. Sind solche Neudarstellungen nicht enthalten, wird von der Organisation erwartet, dass sie die aktuellen Angaben ausreichend erläutert, damit sie entsprechend interpretiert werden können.



## Vergleichbarkeit

### Fortsetzung

#### Tests

- Der Bericht und die darin enthaltenen Informationen erlauben eine Gegenüberstellung mit dem Vergleichszeitraum des Vorjahres.
- Die Leistung der berichtenden Organisation kann mit angemessenen Maßstäben verglichen werden.
- Alle erheblichen Abweichungen bei den wesentlichen Themen, den Abgrenzungen von Themen, der Länge des Berichtszeitraums oder der im Bericht genannten Informationen zwischen den Berichtszeiträumen können identifiziert und erklärt werden.
- Sofern diese verfügbar sind, greift der Bericht bei der Zusammenstellung, der Bewertung und der Darstellung von Informationen, einschließlich der gemäß den GRI-Standards erforderlichen Angaben, auf allgemein anerkannte Protokolle zurück.

## Zuverlässigkeit

- 1.9 Die berichtende Organisation muss bei der Erfassung, Aufzeichnung, Zusammenstellung, Analyse und Offenlegung der bei der Erstellung des Berichts verwendeten Informationen und Verfahren darauf achten, dass diese einer Überprüfung unterzogen werden können und die Qualität und Wesentlichkeit der Informationen damit belegt werden können.**

### Weiterführende Anleitungen

Es ist wichtig, dass Stakeholder davon überzeugt sind, dass der Bericht überprüft werden kann, um festzustellen, ob der Inhalt zutreffend ist und inwiefern die Prinzipien der Berichterstattung angewandt wurden.

Es wird erwartet, dass Einzelpersonen, die nicht an der Erstellung des Berichts beteiligt gewesen sind, interne Kontrollmaßnahmen oder Dokumente überprüfen können, die die Richtigkeit der im Bericht enthaltenen Informationen belegen. Angaben zu den Auswirkungen oder zur Leistung der berichtenden Organisation, die nicht durch Belege gestützt sind, müssen nicht in den Nachhaltigkeitsbericht aufgenommen werden, sofern sie nicht wesentlich sind. Zu Unsicherheiten im Zusammenhang mit den Informationen werden im Bericht unmissverständliche Erläuterungen zur Verfügung gestellt.

Die dem Bericht zugrundeliegenden Entscheidungsfindungsprozesse müssen so dokumentiert werden, dass wichtige Entscheidungen, wie zum Beispiel die Vorgehensweise bei der Bestimmung des Berichtsinhalts, der Abgrenzungen des Themas oder der Einbindung von Stakeholdern, untersucht werden können. Richtet die Organisation Informationssysteme für ihre Berichterstattung ein, dann wird von ihr erwartet, dass sie sich darauf vorbereitet, dass diese Systeme im Rahmen einer externen Prüfung untersucht werden.

#### Tests

- Der Scope und der Umfang der externen Prüfung wurden identifiziert.
- Die Organisation kann die ursprünglichen Quellen der im Bericht enthaltenen Informationen benennen.
- Die Organisation kann belastbare Belege vorweisen, die die Annahmen oder die komplexen Berechnungen stützen.
- Es liegen Erklärungen der Eigentümer der ursprünglichen Daten oder Informationen vor, mit denen die Genauigkeit der Daten oder Informationen innerhalb einer akzeptablen Fehlertoleranz bestätigt wird.

---

## Aktualität

### 1.10 Die berichtende Organisation muss gemäß einem festgelegten Zeitplan so berichten, dass die Informationen den Stakeholdern für fundierte Entscheidungen rechtzeitig vorliegen.

---

#### Weiterführende Anleitungen

Die Nützlichkeit der Informationen hängt stark davon ab, ob sie den Stakeholdern rechtzeitig zur Verfügung stehen, damit sie sie in ihre Entscheidungsfindung einbeziehen können. Aktualität bezieht sich auf die Regelmäßigkeit der Berichterstattung sowie die zeitliche Nähe der im jeweiligen Bericht beschriebenen Auswirkungen.

Obwohl für bestimmte Zwecke ein ständiger Informationsfluss wünschenswert ist, wird von der berichtenden Organisation erwartet, dass sie eine konsolidierte Offenlegung ihrer ökonomischen, ökologischen und sozialen Auswirkungen zu einem bestimmten Zeitpunkt zur Verfügung stellt.

Es ist auch notwendig, dass die Häufigkeit der Berichterstattung und die Länge der Berichtszeiträume einheitlich sind, damit die Informationen im Zeitverlauf verglichen werden können und für Stakeholder einfacher zu verstehen sind. Für Stakeholder kann es vorteilhaft sein, wenn die Veröffentlichungszeitpunkte von Nachhaltigkeitsberichten und anderen Berichten, insbesondere Bilanzen, aufeinander abgestimmt sind. Einerseits ist es notwendig, aktuelle Informationen zur Verfügung zu stellen, andererseits ist es notwendig sicherzustellen, dass die Informationen zuverlässig sind. Von der Organisation wird erwartet, dass sie diese beiden Anforderungen miteinander in Einklang bringt und bei Bedarf Neudarstellungen vorheriger Angaben zur Verfügung stellt.

#### Tests

- Die im Bericht enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt ihrer Offenlegung aktuell und beziehen sich auf den Berichtszeitraum.
- Für die im Bericht enthaltenen Informationen ist eindeutig angegeben, auf welchen Zeitraum sie sich beziehen, wann sie aktualisiert werden und wann sie zuletzt aktualisiert worden sind. Getrennt davon sind sämtliche Neudarstellungen vorheriger Angaben zusammen mit den Gründen für diese Neudarstellung angegeben.



---

## 2. Anwendung der GRI-Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung

In diesem Abschnitt wird das grundlegende Verfahren zur Anwendung der GRI-Standards zur Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten erläutert. Möchte eine Organisation erklären, dass ihr Nachhaltigkeitsbericht in Übereinstimmung mit den GRI-Standards erstellt worden ist (entweder in Übereinstimmung mit der Berichtsoption „Kern“ oder der Option „Umfassend“), dann ist sie dazu verpflichtet, alle in diesem Abschnitt enthaltenen Pflichtanforderungen zu erfüllen. Diese Pflichtanforderungen werden im Text **fett** hervorgehoben und sind mit den Wörtern „muss/müssen“ gekennzeichnet. Sie dienen der berichtenden Organisation als Leitfaden bei der Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts, der folgende Anforderungen erfüllt:

- Die Prinzipien der Berichterstattung wurden angewandt.
- Der Bericht enthält die allgemeinen Angaben über die Organisation.
- Jedes einzelne wesentliche Thema wurde identifiziert und offengelegt.

Einige Klauseln in diesem Abschnitt sind eng mit den Angaben in den Standards [GRI 102: Allgemeine Angaben](#) und [GRI 103: Managementansatz](#) verknüpft, in denen von der berichtenden Organisation gefordert wird, spezifische Informationen offenzulegen. In diesen Fällen sind die relevanten Angaben aus den Standards [GRI 102](#) oder [GRI 103](#) im Abschnitt „Weiterführende Anleitungen“ enthalten.

---

### Anwendung der Prinzipien der Berichterstattung

**2.1 Die berichtende Organisation muss bei der Bestimmung des Berichtsinhalts und der Sicherstellung der Berichtsqualität alle in [Abschnitt 1](#) genannten Prinzipien der Berichterstattung anwenden.**

---

#### Weiterführende Anleitungen

Wendet eine Organisation bei der Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts die GRI-Standards an, dann ist es wichtig, dass die Organisation die zehn Prinzipien der Berichterstattung zur Bestimmung des Berichtsinhalts und zur Sicherstellung der Berichtsqualität versteht und umsetzt. Die Prinzipien dienen als Leitfaden für die Auswahl der Informationen und die Gewährleistung der Qualität der Informationen in dem Bericht.

Gemäß [Angabe 102-46](#) in [GRI 102: Allgemeine Angaben](#) ist es erforderlich, dass die Organisation erläutert, wie sie die Prinzipien der Berichterstattung zur Bestimmung des Berichtsinhalts angewandt hat.

---

### Offenlegung allgemeiner Angaben

**2.2 Die berichtende Organisation muss die gemäß [GRI 102: Allgemeine Angaben](#) erforderlichen Angaben offenlegen.**

---

#### Weiterführende Anleitungen

Die allgemeinen Angaben erfordern kontextbezogene Informationen über eine Organisation und ihre Vorgehensweisen bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Wenn eine Organisation ihren Bericht in Übereinstimmung mit den GRI-Standards (Option „Kern“ oder „Umfassend“)

erstellen möchte, gibt es im Sinne von [GRI 102: Allgemeine Angaben](#) eine Reihe von Angaben, die verpflichtend zu berichten sind. Weitere Informationen finden Sie in [Tabelle 1](#) in Abschnitt 3.

## Identifizierung wesentlicher Themen und ihrer Abgrenzungen

### 2.3 Die berichtende Organisation muss ihre wesentlichen Themen unter Anwendung der Prinzipien der Berichterstattung zur Bestimmung des Berichtsinhalts identifizieren.

- 2.3.1 Die berichtende Organisation sollte die für ihre Branche geltenden GRI-Branchenangaben zurate ziehen, sofern diese verfügbar sind, um bei der Identifizierung ihrer wesentlichen Themen Unterstützung zu erhalten.

### 2.4 Die berichtende Organisation muss die Abgrenzung für jedes wesentliche Thema identifizieren.

---

#### Weiterführende Anleitungen

Wesentliche Themen sind jene Themen, die eine Organisation für die Aufnahme in den Nachhaltigkeitsbericht priorisiert hat. Diese Priorisierung erfolgt unter Anwendung der Prinzipien zur [Einbindung von Stakeholdern](#) und zur [Wesentlichkeit](#). Anhand des Wesentlichkeitsprinzips werden wesentliche Themen auf der Grundlage der folgenden zwei Dimensionen identifiziert:

- die Bedeutsamkeit der ökonomischen, ökologischen und sozialen Auswirkungen der Organisation;
- ihr erheblicher Einfluss auf die Beurteilungen und Entscheidungen der Stakeholder.

Bei der Anwendung des Wesentlichkeitsprinzips bezieht sich „Auswirkung“ auf den Effekt, den eine Organisation auf die Wirtschaft, die Umwelt und/oder die Gesellschaft hat, was wiederum auf den (positiven oder negativen) Beitrag der Organisation zu einer nachhaltigen Entwicklung hindeuten kann. Weitere Informationen zum Wesentlichkeitsprinzip finden Sie in [Klausel 1.3](#).

Gemäß [Angabe 102-47](#) in *GRI 102: Allgemeine Angaben* müssen die wesentlichen Themen im Bericht offengelegt werden.

#### Verwendung der GRI-Branchenangaben

Die GRI-Branchenangaben enthalten zusätzliche branchenspezifische Angaben und weiterführende Anleitungen, die zusammen mit den GRI-Standards genutzt werden können. Die Branchenangaben finden Sie auf der [Website der GRI-Standards](#). Der berichtenden Organisation wird empfohlen, für die Identifizierung der wesentlichen Themen die relevanten Branchenangaben zurate zu ziehen, falls diese zur Verfügung stehen. Die Verwendung der Branchenangaben ist jedoch nicht als Ersatz für die Anwendung der Prinzipien der Berichterstattung zur Bestimmung des Berichtsinhalts bestimmt.

#### Verknüpfung der identifizierten wesentlichen Themen mit den GRI-Standards

Der Begriff „Thema“ in den GRI-Standards bezieht sich auf die breiteren ökonomischen, ökologischen und sozialen Themenfelder (z. B. indirekte ökonomische Auswirkungen, Wasser oder Beschäftigung). Die Bezeichnungen dieser Themen sind bewusst breiter gewählt worden, und jedes einzelne dieser Themen kann zahlreiche darauf bezogene Konzepte umfassen. So kann zum Beispiel das Thema

„Wasser“ eine Reihe spezifischerer, aber relevanter Einzelthemen umfassen, wie etwa „Wasserknappheit“ oder „Zugang zu Wasser“.

Die Liste der in den GRI-Standards behandelten Themen ist nicht vollständig. In einigen Fällen identifiziert eine Organisation möglicherweise ein wesentliches Thema, das nicht genau mit den verfügbaren themenspezifischen Standards übereinstimmt. Ähnelt das wesentliche Thema einem der verfügbaren themenspezifischen Standards, oder kann davon ausgegangen werden, dass es in Beziehung zu einem solchen Standard steht, dann wird von der Organisation erwartet, dass sie für dieses Thema in ihrem Bericht diesen Standard anwendet.

Identifiziert die Organisation ein wesentliches Thema, das nicht nach vernünftigem Ermessen mit einem der themenspezifischen Standards in Beziehung gesetzt werden kann, dann sind für die Offenlegung die in den [Klauseln 2.5.1](#) und [2.5.3](#) enthaltenen Pflichtenforderungen zu befolgen.

#### Offenlegung der Abgrenzung für jedes wesentliche Thema

Die Abgrenzung eines Themas beschreibt, wo die Auswirkungen eines wesentlichen Themas auftreten und inwiefern die Organisation zu den Auswirkungen beiträgt. Organisationen können entweder durch eigene Aktivitäten oder durch ihre Geschäftsbeziehungen mit anderen juristischen oder natürlichen Personen an Auswirkungen beteiligt sein. Von einer Organisation, die einen Nachhaltigkeitsbericht in Übereinstimmung mit den GRI-Standards erstellt, wird erwartet, dass sie nicht nur die von ihr verursachten Auswirkungen, sondern auch die Auswirkungen, zu denen sie beiträgt, und die Auswirkungen, die direkt mit ihren Aktivitäten, Produkten oder Dienstleistungen im Rahmen einer Geschäftsbeziehung im Zusammenhang stehen, offenlegt.<sup>3</sup> Im Kontext dieses GRI-Standards können die Geschäftsbeziehungen einer Organisation Beziehungen zu Geschäftspartnern, zu Entitäten in ihrer Wertschöpfungskette sowie zu sämtlichen nicht staatlichen oder staatlichen Entitäten, die direkt mit den geschäftlichen Aktivitäten, den Produkten oder den Dienstleistungen der Organisation im Zusammenhang stehen, umfassen.<sup>4</sup>

Gemäß [Angabe 103-1](#) in *GRI 103: Managementansatz* ist die Abgrenzung für jedes wesentliche Thema offenzulegen. Weitere Einzelheiten zur Abgrenzung von Themen finden Sie in *GRI 103*.

---

<sup>3</sup> Diese Konzepte basieren auf folgenden Instrumenten:

- Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), *OECD Guidelines for Multinational Enterprises*, 2011.
- Vereinte Nationen (UN), *Guiding Principles on Business and Human Rights, Implementing the United Nations „Protect, Respect and Remedy“ Framework*, 2011.

<sup>4</sup> Quelle: Vereinte Nationen (UN), *Guiding Principles on Business and Human Rights, Implementing the United Nations „Protect, Respect and Remedy“ Framework*, 2011.

## Offenlegung wesentlicher Themen

### 2.5 Für jedes wesentliche Thema:

- 2.5.1 muss die berichtende Organisation Angaben zum Managementansatz für dieses Thema machen, indem sie **GRI 103: Managementansatz** verwendet; und entweder:
- 2.5.2 muss die berichtende Organisation themenspezifische Angaben gemäß dem entsprechenden GRI-Standard machen, wenn das wesentliche Thema in einem GRI-Standard (200er-, 300er- und 400er-Reihe) behandelt wird; oder
- 2.5.3 sollte die berichtende Organisation angemessene Angaben machen, wenn das wesentliche Thema nicht in einem vorhandenen GRI-Standard behandelt wird.

---

### Weiterführende Anleitungen

#### Weiterführende Anleitungen für Klausel 2.5

Möchte eine Organisation erklären, dass ihr Bericht in Übereinstimmung mit den GRI-Standards erstellt worden ist, dann ist sie dazu verpflichtet, alle identifizierten wesentlichen Themen offenzulegen (die Liste der wesentlichen Themen wird auf der Grundlage von [Angabe 102-47](#) in *GRI 102: Allgemeine Angaben* berichtet). Wenn ein wesentliches Thema nicht in einem vorhandenen themenspezifischen GRI-Standard behandelt wird, ist die Organisation dennoch unter Anwendung von *GRI 103: Managementansatz* dazu verpflichtet, ihren Managementansatz offenzulegen. Darüber hinaus wird der Organisation empfohlen, die entsprechenden Angaben aus anderen Quellen zu verwenden, um ihre Auswirkungen offenzulegen.

In anderen Fällen kann eine Organisation zusätzliche Angaben aus anderen Quellen verwenden, um in den GRI-Standards behandelte wesentliche Themen sowie die GRI-Angaben offenzulegen.

Es wird erwartet, dass jegliche zusätzliche Angabe der gleichen fachlichen Prüfung unterzogen wird wie die Angaben in den GRI-Standards, und dass diese Angabe mit sonstigen etablierten Standards oder Regelwerken für die Berichterstattung übereinstimmt, sofern solche Standards oder Regelwerke verfügbar und von Relevanz sind.

#### Offenlegung von Themen, deren Abgrenzungen über die berichtende Organisation hinausgehen

In einigen Fällen, wenn die Abgrenzung eines Themas über die berichtende Organisation hinausgeht, können einige themenspezifische Angaben womöglich nicht gemacht werden. Wenn zum Beispiel ein Thema einen Teil der Lieferkette umfasst, dann ist die Organisation möglicherweise nicht in der Lage, auf die notwendigen Informationen von den Lieferanten zuzugreifen. In diesen Fällen ist die Organisation dennoch dazu verpflichtet, ihren Managementansatz für das Thema offenzulegen, wenn sie einen Bericht in Übereinstimmung mit den GRI-Standards erstellt. Sie kann hierbei jedoch auf die anerkannten Gründe für die Auslassung themenspezifischer Angaben zurückgreifen. Weitere Informationen zu den Gründen für eine Auslassung finden Sie in [Klausel 3.2](#).

Gemäß [Angabe 103-1-c](#) in *GRI 103: Managementansatz* muss jede spezifische Einschränkung in Bezug auf die Abgrenzung eines Themas offengelegt werden.

---

## Darstellung der Informationen

### Offenlegung erforderlicher Angaben unter Verwendung von Referenzen

- 2.6 Wenn die berichtende Organisation über eine verpflichtende Angabe berichtet und eine Referenz in Bezug auf eine andere Quelle, wo die Informationen zu finden sind, verwendet, muss die Organisation Folgendes sicherstellen:
  - 2.6.1 der Verweis umfasst die genaue Stelle der erforderlichen Angabe;
  - 2.6.2 die referenzierten Informationen sind öffentlich verfügbar und für jedermann zugänglich.

---

### Weiterführende Anleitungen

Informationen für eine erforderliche Angabe könnten bereits in anderen, von der berichtenden Organisation erstellten Dokumenten enthalten sein, wie zum Beispiel im Jahresbericht. Ist dies der Fall, kann sich die Organisation dafür entscheiden, diese Angabe in ihrem Nachhaltigkeitsbericht nicht erneut anzugeben, sondern stattdessen auf die Stelle zu verweisen, wo die Information nachgeschlagen werden kann.

Dieser Ansatz ist akzeptabel, solange die Referenz explizit auf die Stelle verweist und die gesuchte Information öffentlich verfügbar und für jedermann zugänglich ist. So ist eine Referenz auf einen Jahresbericht zum Beispiel akzeptabel, wenn sie die Seitennummer, die Bezeichnung des Abschnitts oder einen sonstigen speziellen Hinweis auf den Standort der gesuchten Information enthält.

---

## Darstellung der Informationen

Fortsetzung

---

### Weiterführende Anleitungen

#### Berichtsformat

Die berichtende Organisation kann wählen, ob sie den Bericht in elektronischer und in Papierform oder nur in einem dieser Formate veröffentlichen möchte. So kann sich die Organisation zum Beispiel dafür entscheiden, auf ihrer Website einen detaillierten Bericht und eine Kurzfassung in Papierform bereitzustellen.

Unabhängig vom Format müssen in Übereinstimmung mit den GRI-Standards erstellte Berichte einen GRI-Inhaltsindex enthalten. Der Inhaltsindex muss an einer einheitlichen Stelle dargestellt werden und die Seitennummern oder URLs aller offengelegten Angaben enthalten. Unter [Angabe 102-55](#) in *GRI 102: Allgemeine Angaben* finden Sie weitere Informationen.

---

### Zusammenstellung und Darstellung der Informationen im Bericht

- 2.7 Bei der Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts sollte die berichtende Organisation:
- 2.7.1 die Informationen für den aktuellen Berichtszeitraum und mindestens der zwei vorherigen Zeiträume sowie, sofern vorhanden, kurz- und mittelfristige Ziele darstellen;
  - 2.7.2 Informationen unter Anwendung allgemein anerkannter internationaler Maße (z. B. Kilogramm oder Liter) und standardmäßiger Umrechnungsfaktoren zusammenstellen und darstellen sowie die Basis der Messung/ Berechnung erläutern, sofern diese nicht anderweitig ersichtlich ist;
  - 2.7.3 absolute Zahlen verwenden und erläuternde Hinweise hinzufügen, wenn Verhältniswerte oder relative Zahlen verwendet werden;
  - 2.7.4 einen einheitlichen Berichtszeitraum für die Veröffentlichung eines Berichts definieren.

---

### Weiterführende Anleitungen

Bei der Erstellung eines Berichts kann die berichtende Organisation Informationen oder Verfahren identifizieren, die sich seit dem vorherigen Bericht nicht geändert haben. Die Organisation kann wählen, ob sie nur die Informationen aktualisiert, die sich geändert haben, und dabei die Angaben, die sich im Berichtszeitraum nicht geändert haben, erneut veröffentlicht oder auf diese verweist.

---

# 3. Abgabe von Erklärungen zur Anwendung der GRI-Standards

Für die Anwendung der GRI-Standards stehen zwei grundlegende Ansätze zur Verfügung:

1. Anwendung aller GRI-Standards bei der Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts in Übereinstimmung mit den GRI-Standards.
2. Anwendung ausgewählter Standards oder Teile davon bei der Offenlegung spezifischer Informationen.

Für jede dieser zwei Anwendungsarten der Standards gibt es eine entsprechende Erklärung bzw. Anwendungserklärung, die in diesem Standard definiert ist. Alle veröffentlichten Dokumente mit Angaben auf der Grundlage der GRI-Standards müssen immer mit einer dieser Erklärungen versehen sein. Dies gewährleistet die Transparenz bezüglich der Anwendung der GRI-Standards.

---

## Anwendung aller GRI-Standards bei der Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts in Übereinstimmung mit den GRI-Standards

Organisationen, die ihre Berichte zu ökonomischen, ökologischen und/oder sozialen Auswirkungen auf Grundlage der GRI-Standards erstellen möchten, werden ermuntert, diesen Ansatz zu wählen und die Kriterien für die Berichterstattung in Übereinstimmung mit den GRI-Standards zu erfüllen (siehe [Tabelle 1](#)). Die Erfüllung dieser Kriterien erfordert, dass ein Nachhaltigkeitsbericht ein vollständiges und ausgewogenes Bild der wesentlichen Themen einer Organisation, der mit diesen Themen im Zusammenhang stehenden Auswirkungen und des Umgangs mit diesen Auswirkungen enthält.

Ein in Übereinstimmung mit den GRI-Standards erstellter Bericht kann als eigenständiger Nachhaltigkeitsbericht verfasst sein oder auf Informationen verweisen, die an unterschiedlichen Stellen und in unterschiedlichen Formaten (z. B. elektronisch oder in Papierform) veröffentlicht wurden. Jeder in Übereinstimmung mit den GRI-Standards erstellte Bericht benötigt einen GRI-Inhaltsindex, der an einer einheitlichen Stelle dargestellt ist und die Seitennummern oder URLs aller Angaben enthält. Siehe [Klausel 2.6](#) in diesem Standard und [Angabe 102-55](#) in *GRI 102: Allgemeine Angaben*.

Für die Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts in Übereinstimmung mit den GRI-Standards stehen zwei Möglichkeiten zur Verfügung: die Optionen „Kern“ und „Umfassend“.

**Option „Kern“:** Diese Option gewährleistet, dass ein Bericht die für das Verständnis des allgemeinen Charakters der Organisation, der wesentlichen Themen der Organisation, der mit diesen Themen im Zusammenhang stehenden Auswirkungen und des Umgangs mit diesen Auswirkungen erforderlichen Mindestinformationen enthält.

**Option „Umfassend“:** Diese Option baut auf der Option „Kern“ auf. Sie erfordert zusätzliche Angaben zur Strategie, zur Ethik und Integrität und zur Unternehmensführung der Organisation. Darüber hinaus muss die Organisation ihre Auswirkungen in einer umfassenderen Weise offenlegen. Dies bedeutet, dass alle themenspezifischen Angaben für jedes der in den GRI-Standards behandelten wesentlichen Themen offengelegt werden müssen.

Diese Optionen beziehen sich nicht auf die Qualität der im Bericht enthaltenen Information oder den Umfang der Auswirkungen der Organisation. Stattdessen sind sie Ausdruck dessen, wie umfangreich die GRI-Standards angewandt worden sind. Es ist nicht erforderlich, dass eine Organisation von der Anwendung der Option „Kern“ zur Anwendung der Option „Umfassend“ übergeht. Sie kann sich für die Option entscheiden, die für ihre Anforderungen an die Berichterstattung und den Informationsbedarf ihrer Stakeholder am besten geeignet ist.

Die spezifischen Kriterien für die Erklärung, dass ein Bericht in Übereinstimmung mit den GRI-Standards erstellt worden ist, finden Sie in [Tabelle 1](#).

---

## Anwendung ausgewählter GRI-Standards oder Teile davon bei der Offenlegung spezifischer Informationen

Diese Option wird als „Angabe über die selektive Anwendung der GRI-Standards“ bezeichnet. Für eine Organisation, die einen Bericht zu ökonomischen, ökologischen und/oder sozialen Auswirkungen erstellen möchte, jedoch nicht beabsichtigt, die GRI-Standards vollumfänglich anzuwenden, um ein vollständiges Bild ihrer wesentlichen Themen und der mit diesen Themen im Zusammenhang stehenden Auswirkungen zu vermitteln, ist diese Option angemessen.

Zum Beispiel möchte eine Organisation möglicherweise für eine bestimmte Stakeholder-Gruppe ihre Auswirkungen auf die Biodiversität offenlegen. In diesem Fall könnte die Organisation die Angaben aus [GRI 103: Managementansatz](#) und [GRI 304: Biodiversität](#) verwenden und würde die erforderliche Angabe über die teilweise Einhaltung der GRI-Standards in allen auf der Basis dieser Standards veröffentlichten Dokumenten einfügen. Die spezifischen Kriterien für eine Angabe über die teilweise Einhaltung der GRI-Standards finden Sie in [Klausel 3.3](#).

## Erklärungen, dass ein Bericht in Übereinstimmung mit den GRI-Standards erstellt worden ist

- 3.1 Um angeben zu können, dass ein Nachhaltigkeitsbericht in Übereinstimmung mit den GRI-Standards erstellt worden ist, muss die berichtende Organisation die Kriterien für die jeweilige Option (Option „Kern“ oder Option „Umfassend“) aus Tabelle 1 (auf Seite 23) erfüllen:

---

### Weiterführende Anleitungen

Gemäß [Angabe 102-54](#) in *GRI 102: Allgemeine Angaben* muss die Organisation für jeden einzelnen Bericht angeben, ob dieser in Übereinstimmung mit den GRI-Standards erstellt worden ist (entweder Option „Kern“ oder Option „Umfassend“). Erfüllt die Organisation nicht die Mindestkriterien aus Tabelle 1 für die Option „Kern“ oder „Umfassend“, kann sie nicht angeben, dass ihr Bericht in Übereinstimmung mit den GRI-Standards erstellt worden ist. In diesen Fällen muss in allen veröffentlichten Dokumenten mit Angaben auf Basis der GRI-Standards die Angabe über die teilweise Einhaltung der GRI-Standards enthalten sein. Im nächsten Abschnitt wird erläutert, wie eine Angabe über die selektive Anwendung der GRI-Standards zu erstellen ist.

Eine Organisation, die zusätzliche Angaben macht, die über die Kriterien der Option „Kern“ hinausgehen, jedoch nicht die Mindestkriterien der Option „Umfassend“ erfüllt, darf nicht angeben, dass sie den betreffenden Bericht in Übereinstimmung mit der Option „Umfassend“ erstellt hat. Sie kann jedoch zusätzliche Angaben hinzufügen, die in ihrem GRI-Inhaltsindex aufgeführt sind.

### GRI-Inhaltsindex

Eine Organisation, die einen Bericht in Übereinstimmung mit den GRI-Standards erstellt (egal, ob gemäß den Optionen „Kern“ oder „Umfassend“), muss einen GRI-Inhaltsindex in ihren Bericht aufnehmen, in dem alle angewandten GRI-Standards und alle offengelegten Angaben aufgeführt sind. Unter [Angabe 102-55](#) in *GRI 102: Allgemeine Angaben* finden Sie weitere Informationen.

### Auswahl der Angaben für eine Offenlegung nach der Option „Kern“

Viele der themenspezifischen GRI-Standards enthalten zahlreiche Angaben. Legt die berichtende Organisation nicht jede einzelne Angabe für ein gegebenes Thema offen, dann wird von ihr erwartet, dass sie die Angabe(n) auswählt und in den Bericht aufnimmt, die die Auswirkungen der Organisation bezüglich des jeweiligen Themas am besten widerspiegelt (widerspiegeln).



Tabelle 1 Kriterien für die Erklärung, dass ein Bericht in Übereinstimmung mit den GRI-Standards erstellt worden ist		
Erforderliche Kriterien	Option „Kern“	Option „Umfassend“
Verwenden Sie in allen veröffentlichten Dokumenten mit Angaben auf Basis der GRI-Standards die korrekte Erklärung (Anwendungserklärung)	Fügen Sie folgende Erklärung ein: „Dieser Bericht wurde in Übereinstimmung mit den GRI-Standards: Option ‚Kern‘ erstellt.“	Fügen Sie folgende Erklärung ein: „Dieser Bericht wurde in Übereinstimmung mit den GRI-Standards: Option ‚Umfassend‘ erstellt.“
Wenden Sie GRI 101: Grundlagen an, um bei der Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts dem grundlegenden Verfahren zu entsprechen	Erfüllen Sie alle Pflichtenforderungen aus <a href="#">Abschnitt 2</a> des Standards GRI 101: Grundlagen („Anwendung der GRI-Standards für die Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten“)	[wie für Option „Kern“]
Wenden Sie für die Offenlegung von kontextbezogenen Informationen über eine Organisation den Standard <a href="#">GRI 102: Allgemeine Angaben</a> an	Erfüllen Sie alle Pflichtenforderungen für <b>die folgenden Angaben</b> aus GRI 102: Allgemeine Angaben: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Angaben 102-1 bis 102-13 (Organisationsprofil)</li> <li>• Angabe 102-14 (Strategie)</li> <li>• Angabe 102-16 (Ethik und Integrität)</li> <li>• Angabe 102-18 (Unternehmensführung)</li> <li>• Angaben 102-40 bis 102-44 (Einbindung von Stakeholdern)</li> <li>• Angaben 102-45 bis 102-56 (Vorgehensweise bei der Berichterstattung)</li> </ul>	Erfüllen Sie alle Pflichtenforderungen für <b>alle Angaben</b> aus GRI 102: Allgemeine Angaben:  Die Angabe von Gründen für eine Auslassung ist nur für folgende Angaben zulässig: Angabe 102-17 (Ethik und Integrität) und Angaben 102-19 bis 102-39 (Unternehmensführung). Weitere Informationen finden Sie in <a href="#">Klausel 3.2</a> .
Wenden Sie für die Offenlegung des Managementansatzes und der Abgrenzungen aller wesentlichen Themen <a href="#">GRI 103: Managementansatz</a> an <sup>5</sup>	Erfüllen Sie für jedes wesentliche Thema alle Pflichtenforderungen aus GRI 103: Managementansatz  Die Angabe von Gründen für eine Auslassung ist nur für die Angaben 103-2 und 103-3 zulässig (siehe <a href="#">Klausel 3.2</a> )	[wie für Option „Kern“]
Wenden Sie für die Offenlegung wesentlicher Themen die themenspezifischen GRI-Standards (200er-, 300er-, 400er-Reihe) an	Für jedes in einem themenspezifischen GRI-Standard behandelte wesentliche Thema gilt: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erfüllen Sie alle Pflichtenforderungen des Abschnitts „Angaben zum Managementansatz“</li> <li>• Erfüllen Sie alle Pflichtenforderungen für <b>mindestens eine themenspezifische Angabe</b></li> </ul> <p>Es wird empfohlen, für jedes nicht von einem GRI-Standard behandelte wesentliche Thema andere angemessene Angaben für dieses Thema offenzulegen (siehe <a href="#">Klausel 2.5.3</a>)</p> <p>Die Angabe von Gründen für eine Auslassung ist für alle themenspezifischen Angaben zulässig (siehe <a href="#">Klausel 3.2</a>)</p>	Für jedes in einem themenspezifischen GRI-Standard behandelte wesentliche Thema gilt: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erfüllen Sie alle Pflichtenforderungen des Abschnitts „Angaben zum Managementansatz“</li> <li>• Erfüllen Sie alle Pflichtenforderungen für <b>alle themenspezifischen Angaben</b></li> </ul> <p>Es wird empfohlen, für jedes nicht von einem GRI-Standard behandelte wesentliche Thema andere angemessene Angaben für dieses Thema offenzulegen (siehe <a href="#">Klausel 2.5.3</a>)</p> <p>Die Angabe von Gründen für eine Auslassung ist für alle themenspezifischen Angaben zulässig (siehe <a href="#">Klausel 3.2</a>)</p>
Stellen Sie gegebenenfalls sicher, dass die Gründe für die Auslassung korrekt angegeben sind	Erfüllen Sie alle Pflichtenforderungen in <a href="#">Klausel 3.2</a> (Gründe für die Auslassung)	[wie für Option „Kern“]
Informieren Sie GRI über die Anwendung der GRI-Standards	Erfüllen Sie alle Pflichtenforderungen in <a href="#">Klausel 3.4</a> (Benachrichtigung von GRI über die Anwendung der GRI-Standards)	[wie für Option „Kern“]

<sup>5</sup> Dies umfasst u. a. wesentliche Themen, die in den GRI-Standards behandelt werden, sowie solche, die in den GRI Standards nicht angesprochen werden.

## Gründe für die Auslassung

3.2 Kann in Ausnahmefällen eine Organisation, die einen Nachhaltigkeitsbericht in Übereinstimmung mit den GRI-Standards erstellt, eine erforderliche Angabe nicht offenlegen, dann muss die Organisation im Bericht einen Grund für die Auslassung angeben, der:

3.2.1 die spezifischen Informationen beschreibt, die ausgelassen wurden; und

3.2.2 einen der folgenden Gründe für die Auslassung aus Tabelle 2 benennen, einschließlich der erforderlichen Erklärung für diesen Grund.

Tabelle 2 Gründe für die Auslassung	
Grund für die Auslassung	Erforderliche Erklärung im Nachhaltigkeitsbericht
Nicht zutreffend	Geben Sie den oder die Gründe dafür an, warum die Angabe als nicht zutreffend angesehen wird.
Einschränkungen aufgrund einer Verschwiegenheitspflicht	Beschreiben Sie die konkreten Einschränkungen, die sich aus der Verschwiegenheitspflicht ergeben und die Offenlegung untersagen.
Explizite rechtliche Verbote	Beschreiben Sie die expliziten rechtlichen Verbote.
Keine Informationen verfügbar	Beschreiben Sie die einzelnen Schritte, die ergriffen werden, um an die Informationen zu gelangen, und geben Sie den voraussichtlich erforderlichen Zeitrahmen dafür an.  Liegt der Grund für die Auslassung darin, dass auf die erforderlichen Informationen nicht zugegriffen werden kann oder dass die Informationen keine für eine Offenlegung angemessene Qualität aufweisen (dies kann manchmal der Fall sein, wenn die Abgrenzung eines wesentlichen Themas über die berichtende Organisation hinausgeht), dann erklären Sie die Situation.

### Weiterführende Anleitungen

Gründe für die Auslassung können in Ausnahmefällen genannt werden, wenn eine Organisation eine für einen in Übereinstimmung mit den GRI-Standards erstellten Nachhaltigkeitsbericht (Option „Kern“ oder „Umfassend“) erforderliche Angabe nicht offenlegen kann. Gründe für die Auslassung dürfen nur für bestimmte Angaben genannt werden – siehe [Tabelle 1](#) für weitere Einzelheiten. Lässt eine Organisation eine große Anzahl an erforderlichen Angaben aus, so kann dies die Glaubwürdigkeit des Berichts und dessen Nutzen für die Stakeholder reduzieren.

#### Verwendung von „nicht zutreffend“ als Grund für eine Auslassung

Von der Option „nicht zutreffend“ als Grund für eine Auslassung kann Gebrauch gemacht werden, wenn die jeweilige Situation, auf die sich die Angabe bezieht, nicht für die Organisation gilt. So kann die Organisation zum Beispiel „Energie“ und „Emissionen“ als wesentliche Themen identifizieren, aber die einzige Art der Energie, die die Organisation verbraucht, ist zugekaufter Strom. In diesem Fall wird der Brennstoff nicht direkt innerhalb der Organisation verbraucht, oder durch Quellen, die sich im Besitz der Organisation befinden oder ihrer Kontrolle unterliegen. Aus diesem Grund können die Angaben zum Brennstoffverbrauch innerhalb der Organisation sowie direkte THG-Emissionen (Scope 1) als „nicht zutreffend“ betrachtet werden.

Von der Option „nicht zutreffend“ als Grund für eine Auslassung kann auch dann Gebrauch gemacht werden, wenn sich eine Angabe nicht auf die spezifischen

Auswirkungen bezieht, durch die das Thema wesentlich wird. So kann zum Beispiel das Thema „Wasser“ für eine Organisation, die fließendes Wasser zur Erzeugung von Wasserkraft nutzt, wesentlich sein. Die vorhandenen Angaben für dieses Thema beziehen sich jedoch auf die Entnahme von Wasser und die Abwasserrückgewinnung und -wiederverwendung, weshalb die Angaben für eine Beurteilung der Auswirkungen der Organisation (z. B. Änderungen im Volumen der Wasserströmung) nicht geeignet sind. Daher können die vorhandenen Angaben in [GRI 303: Wasser](#) als „nicht zutreffend“ für diese Organisation betrachtet werden.

#### Gründe für die Auslassung, wenn die Abgrenzung eines Themas über die berichtende Organisation hinausgeht

Geht die Abgrenzung eines wesentlichen Themas über die Organisation hinaus und hat die Organisation keinen Zugriff auf Informationen in einer für eine Offenlegung ausreichenden Qualität, dann kann „Keine Informationen verfügbar“ als Grund für die Auslassung angegeben werden. In diesem Fall muss der Grund für die Auslassung durch eine Erklärung dafür ergänzt werden, warum kein Zugriff auf die Informationen besteht. Auch wenn in dieser Situation keine themenspezifischen Angaben offengelegt werden können, muss die Organisation dennoch ihren Managementansatz für das Thema offenlegen (unter Anwendung von [GRI 103: Managementansatz](#)), wenn sie erklären möchte, dass sie ihren Bericht in Übereinstimmung mit den GRI-Standards erstellt hat.



## Anwendung ausgewählter Standards mit einer Angabe über die teilweise Einhaltung der GRI-Standards

- 3.3 Wendet die berichtende Organisation ausgewählte GRI-Standards oder Teile davon an, um spezifische Informationen offenzulegen, erfüllt jedoch nicht die Kriterien für die Erstellung eines Berichts in Übereinstimmung mit den GRI-Standards (gemäß [Klausel 3.1](#)):
- 3.3.1 dann muss die Organisation in allen veröffentlichten Dokumenten mit Angaben auf Basis der GRI-Standards eine Erklärung einfügen:
- 3.3.1.1 mit dem Wortlaut: „Dieses Dokument verweist auf [Titel und Jahr der Veröffentlichung des Standards]“ für jeden angewandten GRI-Standard;
- 3.3.1.2 in der angegeben wird, welche konkreten Inhalte aus dem GRI-Standard angewandt worden sind, wenn der Standard nur teilweise angewandt wurde;
- 3.3.2 ~~dann muss die Organisation alle Pflichtenforderungen bezüglich der offengelegten Angaben erfüllen;~~
- 3.3.3 dann muss die Organisation GRI gemäß [Klausel 3.4](#) über die Anwendung der GRI-Standards informieren;
- 3.3.4 dann sollte die Organisation die Prinzipien der Berichterstattung zur Sicherstellung der Berichtsqualität aus [Abschnitt 1](#) anwenden;
- 3.3.5 dann sollte die Organisation unter Anwendung von [GRI 103: Managementansatz](#) ihren Managementansatz zusammen mit dem angewandten themenspezifischen Standard (200er-, 300er- oder 400er-Reihe) offenlegen.

Standard-  
interpretation

### Weiterführende Anleitungen

Jede Organisation, die Angaben aus den GRI-Standards in veröffentlichten Dokumenten verwendet, muss angeben, wie sie dabei vorgegangen ist. Erfüllt die Organisation nicht die Kriterien in [Tabelle 1](#), muss sie dennoch in jedem veröffentlichten Dokument mit Angaben auf Basis der GRI-Standards eine Angabe über die selektive Anwendung der GRI-Standards aufnehmen.

Für eine Angabe über die teilweise Einhaltung der GRI-Standards wurde eine bestimmte Formulierung festgelegt, die in [Klausel 3.3.1.1](#) angegeben ist. Zum Beispiel: „Dieses Dokument verweist auf die Angaben 305-1 und 305-2 aus GRI 305: Emissionen 2016 und die Angaben 103-1, 103-2 und 103-3 aus GRI 103: Managementansatz 2016.“

Organisationen, die wie hier nur ausgewählte GRI-Standards anwenden, können nicht erklären, dass ihr Bericht in Übereinstimmung mit den GRI-Standards erstellt worden ist. Für eine Organisation ist es dennoch wichtig, die Prinzipien der Berichterstattung zur Sicherstellung der Berichtsqualität anzuwenden. Durch die Anwendung dieser Prinzipien wird sichergestellt, dass die Informationen korrekt und von hoher Qualität sind. Dies ist wiederum entscheidend für die Fähigkeit von Stakeholdern, die Organisation auf der Grundlage dieser Informationen fundiert bewerten zu können.

---

## Benachrichtigung von GRI über die Anwendung der GRI-Standards

3.4 Die berichtende Organisation muss GRI über ihre Anwendung der GRI-Standards sowie über ihre im Bericht oder im veröffentlichten Dokument eingefügte Erklärung benachrichtigen, indem sie entweder:

- 3.4.1 eine Kopie unter [standards@globalreporting.org](mailto:standards@globalreporting.org) an GRI schickt; oder
- 3.4.2 den Bericht oder das veröffentlichte Dokument auf [www.globalreporting.org/standards](http://www.globalreporting.org/standards) registriert.

---

### Weiterführende Anleitungen

Beachten Sie, dass diese Pflichtanforderung für beide Fälle gilt:

- Nachhaltigkeitsberichte, die in Übereinstimmung mit den GRI-Standards entweder unter Verwendung der Option „Kern“ oder der Option „Umfassend“ erstellt wurden, und
- veröffentlichte Dokumente mit einer Angabe über die teilweise Einhaltung der GRI-Standards.

Die Benachrichtigung von GRI über die Anwendung der GRI-Standards sorgt für Transparenz bezüglich der Art und Weise, wie die Standards von Organisationen auf der ganzen Welt angewandt werden. Mit der Benachrichtigung von GRI über die Anwendung der GRI-Standards sind keine Kosten verbunden.

# Definitionen der Schlüsselbegriffe

Dieser Abschnitt umfasst Definitionen von Schlüsselbegriffen, die in den GRI-Standards verwendet werden und bei der Verwendung der Standards gelten. Diese Definitionen enthalten unter Umständen Begriffe, die im [Glossar der GRI-Standards](#) genauer definiert sind.

Alle definierten Begriffe sind unterstrichen. Sollte ein Begriff nicht in diesem Abschnitt oder im vollständigen *Glossar der GRI-Standards* zu finden sein, trifft die Definition zu, die in der Regel verwendet und benutzt wird.

## Abgrenzung des Themas

Die Abgrenzung eines Themas beschreibt, wo die Auswirkungen eines wesentlichen Themas auftreten und inwiefern die Organisation zu den Auswirkungen beiträgt.

**Anmerkung:** Abgrenzungen von Themen variieren in Abhängigkeit von den offengelegten Themen.

## Angaben zum Managementansatz

In diesen Angaben wird beschrieben, wie eine Organisation mit ihren wesentlichen Themen und den mit diesen Themen verbundenen Auswirkungen umgeht.

**Anmerkung:** Angaben bezüglich des Managementansatzes einer Organisation liefern auch den Kontext für die Informationen, die unter Anwendung themenspezifischer Standards (200er-, 300er- und 400er-Reihe) offengelegt werden.

## Auswirkung

Sofern nicht anderweitig festgelegt, verweist der Begriff „Auswirkung“ auf den Effekt, den eine Organisation auf die Wirtschaft, die Umwelt und/oder die Gesellschaft hat, was wiederum auf den (positiven oder negativen) Beitrag der Organisation zu einer nachhaltigen Entwicklung hindeuten kann.

**Anmerkung 1:** In den GRI-Standards kann sich der Begriff „Auswirkung“ auf positive, negative, tatsächliche, potenzielle, direkte, indirekte, kurzfristige, langfristige, absichtliche und unabsichtliche Auswirkungen beziehen.

**Anmerkung 2:** Auswirkungen auf die Wirtschaft, Umwelt und/oder Gesellschaft können auch mit Folgen für die Organisation selbst zusammenhängen. So kann zum Beispiel eine Auswirkung auf die Wirtschaft, die Umwelt und/oder die Gesellschaft Konsequenzen für das Geschäftsmodell, den Ruf oder die Erreichung der Ziele der Organisation haben.

## Berichtszeitraum

Ein bestimmter Zeitraum, auf den sich die offengelegten Informationen beziehen.

**Anmerkung:** Sofern nicht anderweitig angegeben, müssen die Informationen gemäß den GRI-Standards aus dem von der Organisation gewählten Berichtszeitraum stammen.

## Nachhaltige Entwicklung/Nachhaltigkeit

Eine Entwicklung, die die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt, ohne zu riskieren, dass künftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse nicht befriedigen können.

**Anmerkung 1:** Nachhaltige Entwicklung umfasst drei Dimensionen: Ökonomie, Ökologie und Soziales.

**Anmerkung 2:** Nachhaltige Entwicklung bezieht sich auf die breiteren ökologischen und gesellschaftlichen Interessen, im Gegensatz zu den Interessen einer bestimmten Organisation.

**Anmerkung 3:** In den GRI-Standards werden die Begriffe „Nachhaltigkeit“ und „nachhaltige Entwicklung“ als Synonyme verwendet.

## Prinzip der Berichterstattung

Ein Konzept, das die erwarteten Ergebnisse eines Berichts beschreibt und das als Orientierungshilfe bei Entscheidungen während der Berichterstellung bezüglich des Inhalts und der Qualität des Berichts dient.

## Stakeholder

Eine juristische oder natürliche Person, bei der davon ausgegangen werden kann, dass sie in beträchtlichem Maße von Aktivitäten, Produkten und Dienstleistungen der Organisation betroffen ist oder dass ihre Handlungen die Fähigkeit der Organisation zur erfolgreichen Umsetzung von Strategien oder zur Erreichung von Zielvorgaben beeinflussen können.

**Anmerkung 1:** Stakeholder sind auch juristische oder natürliche Personen, die aufgrund von Gesetzen oder internationalen Vereinbarungen berechnigte Ansprüche gegenüber der Organisation haben.

**Anmerkung 2:** Stakeholder können ein Interesse an der Organisation haben (z. B. Angestellte und Anteilseigner) oder anderweitig mit ihr verbunden sein (u. a. Mitarbeiter, die keine Angestellten sind, Lieferanten, schutzbedürftige Gruppen, lokale Gemeinschaften und Nichtregierungsorganisationen (NGO) und andere zivilgesellschaftliche Organisationen).

## Thema

Ein ökonomisches, ökologisches oder soziales Thema.

**Anmerkung 1:** In den GRI-Standards sind Themen entsprechend der drei Dimensionen einer nachhaltigen Entwicklung gruppiert: Ökonomie, Ökologie und Soziales.

**Anmerkung 2:** Um einen Bericht in Übereinstimmung mit den GRI-Standards zu erstellen, muss die betreffende Organisation ihre wesentlichen Themen offenlegen.

## Wesentliches Thema

Dies ist ein Thema, das die erheblichen ökonomischen, ökologischen und sozialen Auswirkungen einer Organisation widerspiegelt oder das sich wesentlich auf die Beurteilungen und Entscheidungen der Stakeholder auswirkt

**Anmerkung 1:** Weitere Informationen zur Identifizierung eines wesentlichen Themas finden Sie unter [Prinzipien der Berichterstattung zur Bestimmung des Berichtsinhalts](#) in *GRI 101: Grundlagen*.

**Anmerkung 2:** Um einen Bericht in Übereinstimmung mit den GRI-Standards zu erstellen, muss die betreffende Organisation ihre wesentlichen Themen offenlegen.

**Anmerkung 3:** Wesentliche Themen sind u. a. die in den GRI-Standards der 200er-, 300er- und 400er-Reihe aufgeführten Themen.

---

# Danksagung

**Diese deutsche Übersetzung wurde von Language Scientific durchgeführt und wurde fachlich von folgenden Personen begutachtet:**

**Dr.-Ing. Thomas Fleissner, Gründer und CEO, DFGE Institut für Energie, Ökologie und Ökonomie, Deutschland, Chairman des Peer Review Committee**

**Doreen Herrmann, Inh., CQC Consulting - Experts in CSR, QM & Communications, Deutschland**

**Dr.-Ing. Sied Sadek, Geschäftsführer, CEO, DQS CFS (Deutsche Gesellschaft für Nachhaltigkeit), Deutschland**

**Dr. Thijs Willaert, Director of Marketing and Communication, DQS CFS (Deutsche Gesellschaft für Nachhaltigkeit), Deutschland**

Gefördert durch:



Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

Die GRI-Standards für Nachhaltigkeitsberichterstattung wurden in englischer Sprache entwickelt und verfasst. Es wird jede Anstrengung unternommen, um sicherzustellen, dass die vorliegende Übersetzung korrekt ist; sollten auf Grund dieser Übersetzung Fragen oder Unstimmigkeiten auftreten, ist der englische Text verbindlich. Die aktuellste Version der in englischer Sprache verfassten GRI-Standards und die Aktualisierungen der englischen Version sind auf der GRI-Website ([www.globalreporting.org](http://www.globalreporting.org)) veröffentlicht.

[standards@globalreporting.org](mailto:standards@globalreporting.org)  
[www.globalreporting.org](http://www.globalreporting.org)

GRI  
Postfach 10039  
1001 EA  
Amsterdam  
Niederlande

---

### Gesetzliche Haftung

Dieses Dokument dient der Förderung der Nachhaltigkeitsberichterstattung und wurde durch einen einmaligen Konsultationsprozess unter Einbeziehung zahlreicher Stakeholder und Vertreter von Organisationen und Nutzern der in diesen Berichten enthaltenen Informationen rund um den Globus vom Global Sustainability Standards Board (GSSB) entwickelt. Der GRI-Vorstand und GSSB empfehlen zwar allen Organisationen, die GRI-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (GRI-Standards) und die damit verbundenen Auslegungen zu verwenden, doch für die Erstellung und Veröffentlichung von Berichten, die sich ganz oder teilweise auf die GRI-Standards und die damit verbundenen Auslegungen stützen, tragen diejenigen die volle Verantwortung, die die Berichte erstellen. Weder der GRI-Vorstand noch GSSB oder die Stichting Global Reporting Initiative (GRI) können die Haftung für Folgen oder Schäden übernehmen, die direkt oder indirekt durch die Verwendung der GRI-Standards und der damit verbundenen Auslegungen bei der Erstellung von Berichten oder durch die Verwendung der auf Grundlage der GRI-Standards erstellten Berichte verursacht wurden.

---

### Hinweise zum Urheber- und Markenrecht

Dieses Dokument der Stichting Global Reporting Initiative (GRI) ist urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung und Verbreitung dieses Dokuments zu Informationszwecken und/oder zur Verwendung bei der Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts ist ohne vorherige Genehmigung der GRI zulässig. Allerdings dürfen weder dieses Dokument noch Auszüge daraus zu anderen Zwecken ohne die vorherige schriftliche Genehmigung der GRI vervielfältigt, gespeichert, übersetzt oder in irgendeiner Form (elektronisch, mechanisch, als Fotokopie, Aufnahme oder anderweitig) übertragen oder übermittelt werden.

Global Reporting Initiative, GRI und das Logo, GSSB und das Logo und die GRI-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (GRI-Standards) sind Marken der Stichting Global Reporting Initiative.

© 2018 GRI  
Alle Rechte vorbehalten.

ISBN: 978-90-8866-095-5

# Standard- interpretationen

---

## Standardinterpretation 1 zu GRI 101: Grundlagen 2016 zu einer Angabe über die teilweise Einhaltung der GRI-Standards

---

### Verantwortlichkeit

Diese Standardinterpretation wird vom [Global Sustainability Standards Board \(GSSB\)](#) herausgegeben. Fragen oder Anmerkungen zu den GRI-Standards und damit verbundene Interpretationen richten Sie bitte zur Berücksichtigung durch das GSSB an [standards@globalreporting.org](mailto:standards@globalreporting.org).

---

### Relevanter Abschnitt

Klausel 3.3.2 in *GRI 101: Grundlagen 2016*

---

### Problem

Organisationen können bestimmte GRI-Standards ganz oder in Teilen verwenden, um über spezifische Informationen zu berichten. Diese Option wird als „Angabe über die teilweise Einhaltung der GRI-Standards“ bezeichnet. Bei dieser Option muss angegeben werden, welche konkreten Inhalte aus den jeweiligen GRI-Standards angewandt wurden, sofern nur Teile des Standards angewandt wurden. (Siehe [Klausel 3.3.1.2](#) in *GRI 101: Grundlagen 2016*.) In diesem Fall müssen alle Pflichtenforderungen bezüglich der offengelegten Angaben erfüllt werden (siehe [Klausel 3.3.2](#) in *GRI 101*).

Benutzer der GRI-Standards haben darauf hingewiesen, dass Klausel 3.3.2 in *GRI 101* („Die berichtende Organisation muss alle Pflichtenforderungen bezüglich der offengelegten Angaben erfüllen“) der Aussage widerspricht, dass die Organisation bestimmte Informationen unter Verwendung von Teilen der Standard-Inhalte offenlegen kann ([Klausel 3.3.1.2](#)).

In dieser Standard-Interpretation wird erläutert, welche Pflichtenforderungen Organisationen, die ausgewählte Standards oder Teile ihres Inhalts verwenden, erfüllen müssen, wenn sie eine Angabe über die teilweise Einhaltung der GRI-Standards machen.

---

### Erklärung zur Interpretation

Organisationen, die eine Angabe über die teilweise Einhaltung der GRI-Standards machen, sind *nicht* verpflichtet, [Klausel 3.3.2](#) in *GRI 101: Grundlagen 2016* („Die berichtende Organisation muss alle Pflichtenforderungen bezüglich der offengelegten Angaben erfüllen“) einzuhalten.

Organisationen, die eine Angabe über die teilweise Einhaltung der GRI-Standards machen, müssen angeben, welche spezifischen Inhalte der jeweiligen Standards angewandt wurden, sofern der Standard nicht vollständig verwendet wurde (siehe [Klausel 3.3.1.2](#) in *GRI 101*).

Berichtet die Organisation beispielsweise über Anforderungen a-d und g (aber nicht e und f) in Angabe 305-1, so muss sie dies in ihrer Angabe über die teilweise Einhaltung der GRI-Standards vermerken, z. B. „Dieses Dokument bezieht sich auf Angabe 305-1 (a-d und g) in *GRI 305: Emissionen 2016*“.

Soweit möglich, wird eine Organisation aufgefordert, alle Pflichtenforderungen zu erfüllen, die sich auf die offengelegten Angaben beziehen (siehe [Klausel 3.3.2](#) in *GRI 101*).

---

### Datum des Inkrafttretens

Diese Standardinterpretation gilt für am oder nach dem 1. Juli 2018 veröffentlichte Berichte oder sonstige Dokumente.